

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 24. März

1993

Inhalt

	Seite		Seite
Dienstordnung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung Vom 12. Januar 1993	75	Satzung für den Synodalen Jugendausschuß (SJA) des Kirchenkreises Bonn	94
Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland	78	Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost	95
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1993	81	Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises An Nahe und Glan	96
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	82	Satzung für den Ausschuß für Frauenarbeit des Kirchenkreises An Sieg und Rhein	97
Änderung der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Dezember 1992	82	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 22. – 27. Oktober 1993 (Merkblatt)	98
Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflicher oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker Vom 10. Dezember 1992	82	Theologische Fortbildung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	99
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker Vom 21. Dezember 1992	83	Personal- und sonstige Nachrichten	101
Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1992	84	Angebot	105
Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF Vom 10. Dezember 1992	93	Berichtigungen zum KABI. Nr. 1/93 und 2/93	105
Richtlinien über die Vertretungskosten für Theologen/Theologinnen (Vertretungskostenrichtlinien VKR) Vom 25. Februar 1993	93	Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten	90a
		Sach- und Namensverzeichnis	

Dienstordnung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung

Vom 12. Januar 1993

Aufgrund des Artikels 203 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung folgende Dienstordnung beschlossen, die mit Genehmigung der Landessynode hiermit für zwei Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt wird.

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt wird nach Maßgabe dieser Dienstordnung vom Kollegium des Landeskirchenamtes geleitet. Im Landeskirchenamt besteht die Schulabteilung, die nach Maßgabe dieser Dienstordnung vom Kollegium der Schulabteilung geleitet wird.

(2) Das Kollegium des Landeskirchenamtes besteht aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung und den gemäß Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe b der Kirchenordnung von der Kirchenleitung berufenen weiteren Mitgliedern. Noch nicht endgültig ins Kollegium des Landeskirchenamtes Berufene nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Präses ist Vorsitzender des Kollegiums. Der Vorsitz wird in der Regel durch den theologischen Dirigenten bei dessen Verhinderung durch den juristischen Dirigenten wahrgenommen.

(3) Das Kollegium der Schulabteilung besteht aus Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den gemäß Artikel 204 a Absatz 2 der Kirchenordnung von der Kirchenleitung berufenen weiteren Mitgliedern. Noch nicht endgültig in das Kollegium der Schulabteilung Berufene nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. In Absprache zwischen den Kollegien wird festgelegt, welche Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes gleichzeitig dem Kollegium der Schulabteilung angehören.

Die Kirchenleitung beruft den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kollegiums der Schulabteilung. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung berufen.

(4) Die Kollegien sind beschlußfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Kollegien tagen in der Regel wöchentlich.

(6) Die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen der Kollegien mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Protokolle werden den Mitgliedern der Kirchenleitung und der beiden Kollegien zugeleitet.

§ 2

(1) Dem Landeskirchenamt werden - soweit die Kirchenleitung keine andere Regelung getroffen hat - folgende Aufgaben übertragen:

- a) Führung der Aufsicht über die Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise sowie über die kirchlichen Anstalten und Stiftungen einschließlich der Genehmigung von Vereinbarungen und Satzungen;
- b) Errichtung, Freigabe, Aufhebung von Pfarrstellen und Gemeindemissionarstellen in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen sowie die Mitwirkung bei der Besetzung dieser Stellen;
- c) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und die Führung der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie im Sonderdienst, Vikare und Vikarinnen, Gemeindemissionare und Gemeindemissionarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie über die landeskirchlichen Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, ausgenommen ist die Dienstaufsicht über die Mitglieder der beiden Kollegien. Der Kirchenleitung bleiben vorbehalten alle Entscheidungen über die Einleitung und Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens;
- d) Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Kirchenleitung im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts;
- e) Aus- und Fortbildung der Theologen und Theologinnen, die Durchführung der theologischen Prüfungen, die Entscheidung über die Erteilung der *licentia concionandi*, die Anordnung der Ordination, die Verleihung der Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt;
- f) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die anderen kirchlichen Dienste, die Durchführung der Prüfungen, die Verleihung der Anstellungsfähigkeit;
- g) Errichtung und Umbildung von Kirchengemeinden und Verbänden;
- h) Verwaltung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen;
- i) Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und der Haushalte der Landeskirche und ihrer Einrichtungen;
- j) Berufung der Kirchenmusikwarte und Kirchenmusikwartinnen;
- k) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr im Rahmen der übertragenen Aufgaben;
- l) Wahrnehmung der Interessen der Evangelischen Kirche im Rheinland gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung nach Absatz 1 sind die Aufgaben, die von der Schulabteilung wahrgenommen werden (§ 3), sowie die Aufgaben, die nach Artikel 192 Absatz 4 der Kirchenordnung übertragen worden sind.

(3) Das Landeskirchenamt beteiligt bei der fachlichen Bearbeitung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung die Fachdezernate der Schulabteilung.

§ 3

(1) Der Schulabteilung werden - soweit die Kirchenleitung keine andere Regelung getroffen hat - folgende Aufgaben übertragen:

- a) Beratung der Kirchenleitung bei allen Grundsatzentscheidungen im Bereich von schulischer Bildung, Erziehung und Unterricht, insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichts und des kirchlichen Schulwesens;
- b) Mitwirkung bei Strukturveränderungen im Bereich des öffentlichen Schulwesens;
- c) Durchführung der Fort- und Weiterbildung der theologischen und pädagogischen Lehrkräfte für das Fach Evangelische Religionslehre, der evangelischen Lehrer und Lehrerinnen und der Internatserzieher und Internatserzieherinnen sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Fach Evangelische Religionslehre;
- d) Führung der Fachaufsicht über die kirchlichen Schulen und Internate sowie das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn-Bad Godesberg, Fachbereich Schulischer Unterricht und die Wahrnehmung der Gestaltung des kirchlichen Schulwesens;
- e) Stellungnahmen im Zusammenhang von Wahlen von Schullehrerinnen und Schullehrerinnen, Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen sowie Pfarrern und Pfarrerrinnen, deren Pfarrstelle mit einem Unterrichtsauftrag verbunden ist;
- f) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und die Führung der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen Schulen und Internaten sowie in dem Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg.*) Entscheidungen in Personalangelegenheiten im Fachbereich „Kirchlicher Unterricht“ bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes;
- g) Koordinierung der pädagogisch-theologischen Arbeit für den Bereich der Schule innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland;
- h) Wahrnehmung der Interessen der Evangelischen Kirche im Rheinland gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Verbänden auf dem Gebiet von Bildung, Erziehung und Unterricht für den Bereich der Schule,
- i) Verwaltung der landeskirchlichen Schulen und Internate und des Pädagogisch-Theologischen Institutes in Bonn-Bad Godesberg;
- j) Entscheidung über die Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht;
- k) Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für die Erteilung der Evangelischen Religionslehre;

*) Die Ausführung der Entscheidungen über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung von hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an landeskirchlichen Schulen und Internaten sowie im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg obliegt dem jeweiligen Fachdezernat des Landeskirchenamtes (Dezernat für Beamte, Dezernat für Angestellte).

l) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

(2) Die Schulabteilung beteiligt bei der fachlichen Bearbeitung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung die Fachdezernate des Landeskirchenamtes. Hat das jeweilige Fachdezernat gegen eine Entscheidung der Schulabteilung rechtliche Bedenken, so entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Einer Beschlußfassung im Kollegium des Landeskirchenamtes bedürfen:

- a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche;
- b) Vorlagen für die Kirchenleitung;
- c) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung vorbehalten sind;
- d) Anordnung der Ordination und die Belassung, der Widerruf und die Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination;
- e) Verleihung der Anstellungsfähigkeit oder der Wahlfähigkeit von Bewerbern außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland;
- f) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen;
- g) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen für Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst;
- h) Einleitung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträger, Entscheidungen in solchen Verfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Art. 133 und 134 der Kirchenordnung;
- i) Aufhebung von Beschlüssen nach Art. 219 der Kirchenordnung;
- j) Entnahmen aus den Rücklagen der Landeskirche;
- k) Entscheidungen, bei denen sich die beteiligten Dezernenten nicht einig sind;
- l) Angelegenheiten, die vom Präses oder einem Dirigenten zur Beschlußfassung bestimmt werden;
- m) weitere Angelegenheiten, die das Kollegium zu gemeinsamer Entscheidung sich vorbehält.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums haben ferner alle in ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Angelegenheiten dem Kollegium zu unterbreiten, falls die Wichtigkeit oder Schwierigkeit dies angebracht erscheinen läßt.

§ 5

(1) Einer Beschlußfassung im Kollegium der Schulabteilung bedürfen:

- a) Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Angelegenheiten, die dem Kollegium des Landeskirchenamtes vorgelegt werden;
- c) Stellungnahmen im Zusammenhang von Wahlen von Schulreferenten und Schulreferentinnen;
- d) Genehmigung von Beschlüssen der Träger nichtlandeskirchlicher Schulen und Internate, soweit die entsprechenden Entscheidungen bei landeskirchlichen Schulen auch der Beschlußfassung im Kollegium bedürfen;
- e) Genehmigung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht über sechs Wochenstunden durch Pfarrer und Pfarrerinnen;

f) Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht für den Bereich des öffentlichen und kirchlichen Schulwesens;

g) Stellungnahmen zum öffentlichen Schulwesen;

h) Planungen im kirchlichen Schulwesen;

i) finanzielle Grundsatzfragen im Rahmen des Haushalts der Schulabteilung; Haushaltsüberschreitungen, außer- und überplanmäßige Ausgaben sind über das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Finanzausschuß und der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen;

j) Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen - ausgenommen Arbeiter und Arbeiterinnen - an landeskirchlichen Schulen und Internaten sowie im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg;

k) Einleitung von Verfahren gegen Pfarrer und Pfarrerinnen sowie gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen an landeskirchlichen Schulen und im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in solchen Verfahren;

l) weitere Angelegenheiten, die sich das Kollegium zu gemeinsamer Entscheidung vorbehält.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums haben ferner alle in ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Angelegenheiten dem Kollegium zu unterbreiten, falls die Wichtigkeit oder Schwierigkeit dies angebracht erscheinen läßt.

§ 6

(1) Die Kirchenleitung kann in den Fällen, in denen die Aufgaben auf das Landeskirchenamt oder auf die Schulabteilung übertragen worden sind (§§ 2 und 3), sich die Entscheidung vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes oder der Schulabteilung abändern.

(2) Das Landeskirchenamt und die Schulabteilung haben in Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

(3) Die allgemeinen Geschäftsverteilungspläne werden jeweils von den Kollegien aufgestellt. Aus besonderem Anlaß können die Dirigenten und der Vorsitzende der Schulabteilung einzelne Sachen oder Sachgebiete einem Mitglied der Kollegien zur Bearbeitung zuweisen.

(4) Die Mitglieder der beiden Kollegien haben in den Fällen, in denen auch die Arbeitsbereiche anderer Mitglieder berührt werden, diese zu beteiligen.

§ 7

Die Mitglieder der Schulabteilung vertreten Entscheidungsvorschläge ihres Dezernates auf Beschluß der Schulabteilung in der Sitzung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

§ 8

(1) Der juristische Dirigent ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt einschließlich Schulabteilung verantwortlich.

(2) Nach seinen Anordnungen wird die Landeskirchenkasse geleitet, die die gesamtkirchlichen Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

§ 9

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kollegien des Landeskirchenamtes und der Schulabteilung führt der Präses. Er wird hierin bei den theologischen Mitgliedern durch den theologischen Dirigenten, bei den anderen Mitgliedern durch den juristischen Dirigenten unterstützt und vertreten.

§ 10

Die Kollegien des Landeskirchenamtes und der Schulabteilung geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen ist.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Dr. h. c. (H) Becker gez. Stephan

Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2814 Az. 12-7-3

Düsseldorf, 2. Februar 1993

Die Kirchenleitung hat die nachstehende Ordnung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Sie ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die bisherige Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. April 1985, KAbI. S. 222, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Präambel

Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen dieser Ordnung durch die Jugendkammer, das Amt für Jugendarbeit, die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit, die Konferenz für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KJR) und die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR). Die Jugendkammer stellt insbesondere die Verbindung zu den sonstigen kirchlichen Jugendwerken her und vertritt die Interessen der kirchlichen Jugendarbeit. Das Amt für Jugendarbeit und die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit sollen die gesamte landeskirchliche Jugendarbeit koordinieren und organisieren, die KJR soll den Bezug zur Gemeinde- und synodalen Ebene herstellen, und die ELJVR die Interessen der Jugendlichen, die ehrenamtlich im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit im Rheinland tätig sind, vertreten.

I. Die Jugendkammer

1. Die Jugendkammer ist beauftragt, die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlußfassung wahrzunehmen. Sie nimmt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbständig wahr.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 2.1. Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsamen Aktionen auf landeskirchlicher Ebene.

- 2.2. Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätigen kirchlichen Werke und Einrichtungen.
- 2.3. Vertretung aller gemeinsamen Belange evangelischer Jugendarbeit insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
- 2.4. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugendarbeit gegenüber anderen Jugendverbänden.
- 2.5. Beratung von Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 2.6. Wahl der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene.
- 2.7. Gutachten an die Kirchenleitung in Fragen der Jugendarbeit.
- 2.8. Verteilung der der Jugendkammer zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen.
- 2.9. Vorschlag an die Kirchenleitung für die Berufung des Leiters/ der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer / Landesjugendpfarrerin).
- 2.10. Behandlung der von der KJR an die Jugendkammer gestellten Anträge im Rahmen dieser Ordnung.
- 2.11. Die Jugendkammer erstellt jährlich einen Arbeitsbericht, den sie der Kirchenleitung vorlegt.
3. Zusammensetzung
 - 3.1. Acht gewählte Vertreter bzw. Vertreterinnen der KJR. Darunter müssen sich mindestens drei Vertreter oder Vertreterinnen aus den zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebieten der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland befinden.
 - 3.2. Sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen folgender Jugendverbände, die auf landeskirchlicher Ebene tätig sind: - der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM-Westbund) zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, - die Evangelische Schüler und Schülerinnenarbeit im Rheinland (ESR), - der Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), - der Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC) und - das Jugendwerk der Evangelischen Gesellschaft (EG) - je ein Vertreter oder eine Vertreterin.
 - 3.3. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendbildungsstätten. Diese(r) wird von der Jugendakademie Radevormwald, der Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof, der Landvolkshochschule Altenkirchen und der Jugendbildungsstätte Bundeshöhe, Wuppertal, benannt.
 - 3.4. Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
 - 3.5. Bis zu sechs in der Jugendarbeit und mit dieser in Verbindung stehenden anderen Arbeitszweigen sachkundige Persönlichkeiten, die von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Jugendkammer berufen werden.
Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
 - 3.6. Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent bzw. Dezernentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt.
 - 3.7. Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Kirche von Westfalen.
 - 3.8. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- 3.9. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammer Rheinland und Westfalen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Jugendkammer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt bzw. berufen.
4. Arbeitsweise
- 4.1. Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin) ist Vorsitzende/r der Jugendkammer. Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte eine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreter/Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Sitzungsleitung verantwortlich. Er bzw. sie sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Jugendkammer.
- 4.2. Die Jugendkammer tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- 4.3. Der bzw. die Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- 4.4. Sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung eine außerordentliche Sitzung der Jugendkammer schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist der bzw. die Vorsitzende verpflichtet, die Jugendkammer unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 4.5. Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlußfähigkeit im Laufe der Verhandlung zweifelhaft, so kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragen. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so muß die Jugendkammer zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 4.6. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; dabei zählen ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet nach Ablauf des 2. Wahlganges im Falle der Stimmengleichheit das Los. Bei Wahlen muß auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden. Artikel 121 KO gilt entsprechend.
- 4.7. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, das an alle Mitglieder der Jugendkammer und den Geschäftsführenden Ausschuß der KJR sowie an die Kirchenleitung gesandt wird.
- 4.8. Die Jugendkammer kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Ein Ausschuß zur Beratung finanzieller Fragen ist in jedem Falle zu bilden. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die den Mitgliedern der Jugendkammer zugesandt werden.
- II. Das Amt für Jugendarbeit**
1. Das Amt für Jugendarbeit ist eine landeskirchliche Arbeitsstelle zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Für die Organisations- und Verwaltungsaufgaben steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
- 2.1. Förderung landeskirchlicher Jugendarbeit und Beratung von Leitungsorganen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen.
- 2.2. Verbindung zu Kirchenleitung und Landeskirchenamt sowie zur Landessynode.
- 2.3. Wahrnehmung der Vertretung der gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugendarbeit bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
- 2.4. Verbindung zu anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 2.5. Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen der Kirchenleitung.
- 2.6. Äußerung bei der Errichtung oder Aufhebung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referenten-Stellen, Stellungnahme an die Kirchenleitung bei der Besetzung solcher Stellen.
- 2.7. Geschäftsführung der Jugendkammer, der Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit, der KJR und der ELJVR.
- 2.8. Verwaltung der finanziellen Mittel des Amtes für Jugendarbeit und des kirchlichen Jugendplans.
3. Zusammensetzung
- Das Amt für Jugendarbeit besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin (Landesjugendpfarrer, Landesjugendpfarrerin), den Referentinnen und Referenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent oder Dezernentin für Jugendarbeit beim Landeskirchenamt wirken bei der Aufgabenstellung des Amtes mit.
- III. Die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit**
1. Die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit dient der Planung, Koordination und Förderung der landeskirchlichen Jugendarbeit.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
- 2.1. Koordination der landeskirchlichen Jugendarbeit.
- 2.2. Kooperation mit anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 2.3. Planung und Durchführung von Arbeitsschwerpunkten und Arbeitsvorhaben untereinander und mit verschiedenen Trägerinnen und Trägern der Jugendarbeit sowie Absprache über die Jahresplanungen.
- 2.4. Erstellung von Gutachten und Berichten für die Kirchenleitung.
- 2.5. Ausführung von Aufträgen der Jugendkammer, soweit nicht dem Amt für Jugendarbeit zugewiesen.
- 2.6. Beratung und Information über die inhaltlichen Schwerpunkte der landeskirchlichen Pfarrstellen und Referentinnen- und Referentenstellen.
3. Zusammensetzung
- Die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für die Jugendarbeit besteht aus:
- 3.1. Dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer / Landesjugendpfarrerin).
- 3.2. Dem Leiter bzw. der Leiterin des Fachbereichs Ev. Landvolkshochschule Altenkirchen, der Ev. Jugendbildungs-

- stätte Hackhauser Hof, der Ev. Jugendakademie Radevormwald und der schulbezogenen Arbeit bei der Schülerinnen- und Schülerarbeit oder deren Vertreterinnen bzw. Vertretern.
- 3.3. Dem bzw. der theologischen und dem bzw. der juristischen Dezernenten bzw. Dezernentin für die Jugendarbeit im Landeskirchenamt.
Der Konferenz gehören mit beratender Stimme an:
- 3.4. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammern Rheinland und Westfalen.
- 3.5. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit.
4. Arbeitsweise
- 4.1. Der bzw. die Vorsitzende der Konferenz ist der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/ Landesjugendpfarrerin).
- 4.2. Die Konferenz tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- 4.3. Der bzw. die Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- 4.4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, das an alle Mitglieder und an die Kirchenleitung gesandt wird.
- 4.5. Die Konferenz kann für bestimmte Arbeitsvorhaben besondere Arbeitsgruppen bilden.

IV. Die Konferenz für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die Konferenz für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist eine Arbeitsgemeinschaft der verschiedenen Arbeitsformen, Gremien und Verantwortlichen der Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie arbeitet mit der Jugendkammer zusammen.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten.
- 2.1. Beratung aller Fragen der Jugendarbeit.
- 2.2. Erfahrungsaustausch.
- 2.3. Anträge an die Jugendkammer im Rahmen der Ordnung.
- 2.4. Arbeitsvorhaben im Bereich der Landeskirche und der Kirchenkreise.
- 2.5. Vorschläge an die Jugendkammer bei der Berufung des Leiters bzw. der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/ Landesjugendpfarrerin).
- 2.6. Vorschläge an die Jugendkammer für die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen Jugend im Rheinland in bundes- und landeszentrale Gremien.
- 2.7. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses und der Mitglieder der Jugendkammer gemäß I.3.1. aus der Mitte der KJR.
- 2.8. Bildung von Ausschüssen.
- 2.9. Entgegennahme und Beratung von Berichten aus der Praxis der Kirchenkreise, der Verbände und Werke.
- 2.10. Entgegennahme und Beratung von Berichten aus den landeskirchlichen Gremien und Einrichtungen der Jugendarbeit.

3. Zusammensetzung – Mitglieder

- 3.1. Die Kirchenkreise entsenden je eine Vertreterin und einen Vertreter, eine Person soll ehrenamtlich tätig und zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein. Sie werden von den synodalen Fachausschüssen gewählt, soweit die Satzung dies vorsieht. Anderenfalls erfolgt die Wahl durch den KSV auf Vorschlag des Jugendausschusses.
- 3.2. Von den Verbänden und Werken der Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene, die Mitglied der Jugendkammer sind, können entsenden: CVJM-Westbund bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter, die übrigen Verbände und Werke, die Mitglieder der Jugendkammer sind, bis zu je zwei Vertreterinnen und Vertreter. Davon sollen je zwei bzw. je eine Person ehrenamtlich tätig und zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein; das Verhältnis von Männern und Frauen soll paritätisch sein.
- 3.3. Die Jugendbildungsstätten und -akademien (Altenkirchen, Bundeshöhe, Hackhauser Hof und Radevormwald) und das Amt für Jugendarbeit entsenden bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter.
- 3.4. Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
- 3.5. Bis zu zehn Vertreterinnen und Vertreter von anderen Arbeitsbereichen und kirchlichen Ausbildungsstätten durch jeweiligen Beschluß der KJR.

Mitglieder mit beratender Stimme:

- 3.6. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin für gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammern Rheinland und Westfalen sowie die auf landeskirchlicher Ebene arbeitenden Referentinnen und Referenten, sofern sie nicht unter 3.3. benannt sind.
- 3.7. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter übersynodaler Arbeitsgremien der Jugendarbeit.
- 3.8. Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent oder Dezernentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt. Die Mitglieder gem. 3.1., 3.2., 3.3. und 3.5. werden von den zuständigen Gremien in die KJR delegiert, die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied, insbesondere durch Stellen- oder Funktionswechsel vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert werden. Für die Mitglieder gemäß 3.1. wie 3.2. kann je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden.

4. Arbeitsweise

Die Arbeitsweise wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

V. Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)

1. Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland vertritt die Interessen der Jugendlichen, die ehrenamtlich im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit im Rheinland tätig sind. Sie arbeitet mit den landeskirchlichen Gremien und Einrichtungen der Jugendarbeit zusammen.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
- 2.1. Erfahrungsaustausch.
- 2.2. Information, Öffentlichkeitsarbeit, Motivation und Aktion zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements.

- 2.3. Förderung der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen in Gremien der Evangelischen Jugendarbeit.
 - 2.4. Beratung und Unterstützung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit von Gemeinden und Kirchenkreisen.
 - 2.5. Vorschläge an die Jugendkammer für die Entsendung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Jugend im Rheinland in bundes- und landeszentrale Gremien sowie in Delegationen und als Gäste in die Landessynode.
3. Zusammensetzung – Mitglieder
- 3.1. Die Kirchenkreise entsenden je zwei jugendliche Delegierte aus der Evangelischen Jugendarbeit. Es soll sich um eine Frau und einen Mann handeln. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sein und in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis in der Evangelischen Jugendarbeit stehen. Die Wahl erfolgt unter Beteiligung von Jugendlichen nach den Regelungen des jeweiligen Kirchenkreises. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Mitglieder mit beratender Stimme:
 - 3.2. Die Gäste der jungen Generation auf der Landessynode, soweit sie nicht Delegierte nach 3.1. sind.
 - 3.3. Bis zu zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter von anderen Arbeitsbereichen der Evangelischen Jugendarbeit im Rheinland durch jeweiligen Beschluß der ELJVR.
 - 3.4. Zwei Gäste der älteren Generation durch jeweiligen Beschluß der ELJVR.
 - 3.5. Die ehrenamtlichen Delegierten der Kirchenkreise in der KJR, die nicht Mitglied der ELJVR sind.
4. Arbeitsweise
- 4.1. Die ELJVR wählt ihren Geschäftsführenden Ausschuß.
 - 4.2. Die ELJVR kann weitere Ausschüsse bilden.
 - 4.3. Die ELJVR tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Arbeitsweise wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1993

Nr. 3099 Az. 14-8-1-1

Düsseldorf, 28. Januar 1993

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1993 bekannt:

1. Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister des Landes Düsseldorf, 23. Dezember 1992

Nordrhein-Westfalen
III B 2 -04-20-2310/92

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der 1. KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1993 folgende Steuersätze generell an:

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v.H.,

für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v.H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A,

für das Kirchgeld bis zu DM 24,- als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,- als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

2. Rheinland-Pfalz:

Kultusministerium Mainz, 29. Oktober 1992
Rheinland-Pfalz 924 A - 54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1993 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent,
2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 Prozent der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 bzw. 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen. Vorstehende Allgemeine Anerkennung wird im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht (Nr. 43 vom 16. November 1992, Seite 1091).

3. Hessen

Aufgrund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 - VI/5-873/6-58 und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 - VI/5-873/6/0-58 - gelten für das Haushaltsjahr 1993 folgende Steuersätze als generell genehmigt:

Kirchensteuer vom Einkommen:

9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.

Kirchensteuer vom Grundbesitz:

Der Zuschlag darf insgesamt 20 v.H. der Meßbeträge oder den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigen.

Kirchgeld:

Als festes Kirchgeld bis zu DM 12,- und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,-.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

4. Saarland:

Ministerium für Saarbrücken, 19. Oktober 1992
Bildung und Sport
A - 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. September 1992 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1993 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v.H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer,
2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v.H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu 24,- DM jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld 3,- DM bis 60,- DM jährlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 44033 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 1. Februar 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wurden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Dezember 1992

§ 1

Änderung der Ordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Februar 1966 (KABl.R. 1966 S. 71) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im einleitenden Vorwort und in § 1 sowie in den §§ 2 und 3 der Anlage werden das Wort „hauptberufliche“ durch das Wort „hauptamtliche“ und das Wort „hauptberuflicher“ durch das Wort „hauptamtlicher“ ersetzt.
2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als hauptamtlicher Kirchenmusiker darf nur angestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche der Union (A- oder B-Kirchenmusiker) erworben hat und mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden tätig ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflicher oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker

Vom 10. Dezember 1992

§ 1

Änderung der Ordnung für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988, zuletzt geändert am 31. Oktober 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)“
2. Vor § 1 wird als Überschrift eingefügt:
„Abschnitt I
Allgemeines“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind oder während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben (nebenamtliche Kirchenmusiker).“
 - b) Absatz 2 Buchstabe e wird gestrichen.
4. § 3 wird gestrichen.
Die §§ 4 bis 9 werden die §§ 3 bis 8.
5. § 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
6. § 8 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Vergütung zusätzlicher, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigter Einzellei-

stungen erfolgt nach der Anlage 2. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Allgemeine Vertragsgrundlagen

(1) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der weder im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt, noch als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei, noch nebenberuflich im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Satz 1 Buchst. n BAT-KF tätig, noch während des Erziehungsurlaubs nach § 3 Satz 1 Buchst. q BAT-KF tätig ist, gelten

1. die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 15a, 16, 16a, 17, 34 Abs. 1 Satz 2 und 35 sowie der SR 3a,
2. die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der nicht nach Absatz 1 in den Anwendungsbereich des BAT-KF fällt, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes II.“

8. Nach § 9 wird als Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Vertragsgrundlagen für nicht unter den BAT-KF fallende nebenamtliche Kirchenmusiker“

9. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Abschluß des Arbeitsvertrags, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Kirchenmusiker ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.“

10. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13 und wie folgt geändert:

- a) In § 11 (neu) wird in Absatz 3 die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt, Absatz 4 wird gestrichen.
- b) § 12 (neu) wird die jeweilige Angabe „§ 10“ in Absatz 1 Satz 1 durch die Angabe „§ 11“ und in Absatz 1 Satz 2 durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
- c) § 13 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

11. Der bisherige § 13 wird gestrichen.

12. Die Absätze von § 16 werden mit Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“ versehen.

13. Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt III
Schlußbestimmungen“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe

„§ 11“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

15. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz „(zu § 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 8 Abs. 1)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 der Vorbemerkung werden die Worte „nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten“ durch das Wort „nebenamtlichen“ ersetzt.

16. In der Anlage 2 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 2)“ ersetzt.

§ 2

**Neufassung der Ordnung
für nebenamtliche Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird in dem ab 1. März 1993 geltenden Wortlaut mit neuem Datum bekanntgemacht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung für den Dienst
nebenamtlicher Kirchenmusiker**

Vom 21. Dezember 1992

Aufgrund von § 2 der Arbeitsrechtsregelung vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der ab 1. März 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988,
2. die Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung der Ordnung unter 1 vom 23. Februar 1989, 18. Januar 1991 und 31. Oktober 1991.

Dortmund, den 21. Dezember 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Ordnung für den Dienst
nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Dezember 1992**

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind oder während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben (nebenamtliche Kirchenmusiker).
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für
- a) Kirchenmusiker, die Arbeiten nach den §§ 93 bis 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
 - b) Kirchenmusiker, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zweck ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
 - c) Kirchenmusiker, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,
 - d) Dozenten an Kirchenmusikschulen.
- (3) Für Kirchenmusiker, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Einstellung und das Einstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellung von Kirchenmusikern, die Berufsordnungen für das kirchenmusikalische Amt und dazu erlassene Ergänzungsgesetze.
- (2) Als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung soll nur eingestellt werden, wer die Prüfung für C-Kirchenmusiker (C-Prüfung) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erworben hat (C-Kirchenmusiker).
- (3) In Einzelfällen kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-, B-Kirchenmusiker) besitzt.
- (4) Steht ein Kirchenmusiker nach Absatz 2 oder 3 nicht zur Verfügung, kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis besitzt. Ausnahmsweise kann auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Der Kirchenmusiker hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Kirchenmusiker in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Kirchenmusiker hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, - auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Kirchenmusiker eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Er trägt die Kosten der Bescheinigung.

(5) Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

(6) In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.

(7) Der Kirchenmusiker hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(8) Der Kirchenmusiker darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Kirchenmusiker Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Kirchenmusiker wird zur Leitung und Pflege der Kirchenmusik berufen, um damit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen und den Gemeindegesang zu fördern. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören in der Regel
- a) Orgelspiel bei allen vom Arbeitgeber eingerichteten Gottesdiensten und Amtshandlungen nach Maßgabe der beim Arbeitgeber bestehenden Ordnung,
 - b) Durchführung von Kirchenmusiken,
 - c) wöchentliche Proben mit Chören (vokal und instrumental),
 - d) Leitung der Chöre, insbesondere in den Gottesdiensten,
 - e) Mitwirkung bei Gemeindefeiern.
- (2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Aufführung aller urheberrechtlich geschützten Werke der GEMA mitgeteilt wird.
- (3) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden im einzelnen in einer Dienstanweisung geregelt. Bei der Gestaltung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufs angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Pflege der Instrumente

- (1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die von ihm benutzten Instrumente des Arbeitgebers stets in gutem

Zustand sind. Soweit er Schäden und Mängel nicht selbst abstellen kann, hat er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.

Für die Instandsetzung und das regelmäßige Stimmen der Instrumente trägt der Arbeitgeber Sorge. Die Instrumente sind stets unter Verschluss zu halten.

(2) Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an Instrumenten des Arbeitgebers bedarf dessen Genehmigung; der Arbeitgeber entscheidet über die Erstattung entstehender Kosten.

Der Arbeitgeber darf die Benutzung der Instrumente durch andere Personen nur nach Anhören des Kirchenmusikers gestatten.

§ 6

Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsorgan

(1) Der Kirchenmusiker ist gehalten, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer, ggf. auch mit dem zuständigen Ausschuss, die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.

(2) Dem Kirchenmusiker steht die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst, die Gemeindefeiern und die Amtshandlungen mit Ausnahme der Lieder zu. Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker an der Auswahl der Gemeindelieder beteiligt werden. Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder, mit Ausnahme des Liedes nach der Predigt, sollen ihm frühzeitig, möglichst vier Tage vorher, bekanntgegeben werden. Ist Wechselgesang des Chores mit der Gemeinde vorgesehen, muß die Auswahl des Liedes dem Kirchenmusiker so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß der Chor seiner Aufgabe genügen kann.

(3) Andere als zur Gemeinde gehörende Chöre und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und von diesem nur im Benehmen mit dem Kirchenmusiker herangezogen werden.

(4) In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber verantwortlich. In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusikwart.

Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Leitungsorgans und der Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel und Chorliteratur wird vom Arbeitgeber angeschafft und bleibt dessen Eigentum.

§ 7

Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten.

(2) Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen. Hierzu soll ihm jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

(3) Die notwendigen Auslagen sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

§ 8

Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit ist für die regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienste nach Anlage 1 zu ermitteln. Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Die Vergütung zusätzlicher, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach der Anlage 2. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Allgemeine Vertragsgrundlagen

(1) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der weder im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt, noch als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei, noch nebenberuflich im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Satz 1 Buchst. n BAT-KF tätig, noch während des Erziehungsurlaubs nach § 3 Satz 1 Buchst. q BAT-KF tätig ist, gelten

1. die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 15a, 16, 16a, 17, 34 Abs. 1 Satz 2 und 35 sowie der SR 3a,
2. die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der nicht nach Absatz 1 in den Anwendungsbereich des BAT-KF fällt, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes II.

Abschnitt II

Vertragsgrundlagen für nicht unter den BAT-KF fallende nebenamtliche Kirchenmusiker

§ 10

Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Kirchenmusiker ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 11

Vergütung

(1) Der Kirchenmusiker erhält eine Vergütung entsprechend dem Umfang der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an die Bezüge eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten.

Der Vergütung sind die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Einem Kirchenmusiker, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

(3) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als fünf Stunden, kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 12

Krankenbezüge

(1) Der Kirchenmusiker erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 11) bis zu einer Dauer von sechs Wochen

(42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dabei sind die durchschnittlichen Bezüge der letzten 13 Wochen einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 8 Abs. 2 zugrunde zu legen.

Wird der Kirchenmusiker innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Kirchenmusiker vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 13

Urlaub

(1) Der Kirchenmusiker erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung; der Urlaubsvergütung sind die durchschnittlichen Bezüge der letzten 13 Wochen einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 8 Abs. 2 zugrunde zu legen.

Der Urlaub beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 37 Kalendertage (höchstens fünf freie Wochenenden),

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 41 Kalendertage (höchstens fünf freie Wochenenden),

nach vollendetem 40. Lebensjahr 42 Kalendertage (höchstens sechs freie Wochenenden).

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen. Er soll nicht in die hohen kirchlichen Festtage fallen.

(3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 14

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann - während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes - von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Kirchenmusiker unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu einem Jahr 1 Monat

zum Schluß eines Kalendermonats,

von mehr als 1 Jahr 6 Wochen,

von mindestens 5 Jahren 3 Monate,

von mindestens 8 Jahren 4 Monate,

von mindestens 10 Jahren 5 Monate,

von mindestens 12 Jahren 6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Kirchenmusikers aus der evangelischen Kirche.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Kündigungen - auch fristlose - bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 15

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Kirchenmusiker, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Kirchenmusiker, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres angestellt werden.

§ 16

Ausschlußfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit

keit vom Kirchenmusiker oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Abschnitt III Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Verringert sich durch das Inkrafttreten dieser Ordnung die Vergütung eines Kirchenmusikers, der am 31. März 1989 beschäftigt war und dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 1989 fortbesteht, erhält er für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung nach altem und der Vergütung nach neuem Recht.

(2) Als Vergütung nach altem Recht gilt die dem Kirchenmusiker nach seinem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach der Tabelle in Anlage 3 zu den bisherigen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der am 31. März 1989 gültigen Fassung. Als Vergütung nach neuem Recht gilt die dem Kirchenmusiker am 1. April 1989 bei gleichem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach § 11 auf der Grundlage der vor dem 1. April 1989 geltenden Beträge des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

(3) Verringert sich nach dem 31. März 1989 der Aufgabenbereich des Kirchenmusikers und infolgedessen seine nach dieser Ordnung festgesetzte Arbeitszeit, so vermindert sich die Zulage entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit.

(4) Sofern sich die Vergütung eines A- oder B-Kirchenmusikers durch die am 1. Oktober 1991 in Kraft tretende Änderung des § 11 erhöht, verringert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 1989 in Kraft*. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. W. 1971 S. 110), in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. November 1979 (KABl. R. 1979 S. 228) und in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 Nr. 2) sowie der Beschluß des Lippischen Landeskirchenrats vom 4. Juli 1973 über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 85) außer Kraft.

Anlage 1**

(zu § 8 Abs. 1)

Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

1. Vorbemerkung

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des nebenamtlichen Kirchenmusikers ist aus der Ge-

samtzeit der nach der Dienstanweisung im Kalenderjahr anfallenden kirchenmusikalischen Dienste (Abschnitt II) zu ermitteln; dabei sind Zeiten des geregelten Fernbleibens vom Dienst (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiung) wie Zeiten des Dienstes zu behandeln. Wird der Kirchenmusiker regelmäßig zu anderen als den in § 6 benannten Dienstbesprechungen herangezogen, sind die Zeiten dieser Dienstbesprechung gesondert zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt, indem die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste mit der jeweiligen Stundenzahl multipliziert, die so ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste und die Allgemeine Vorbereitung zusammengezählt werden und das Gesamtergebnis durch die Zahl 52 geteilt wird. Das Endergebnis ist in der üblichen Weise auf Viertelstunden auf- bzw. abzurunden. Die so ermittelte Gesamtzeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

II. Arbeitszeiten der Dienste des Kirchenmusikers

1. Organistendienste	
a) allgemeine Vorbereitung pro Woche ¹	2,0 Std.
b) Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen ²	2,5 Std.
c) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten	2,0 Std.
d) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten	1,5 Std.
2. Chorleiterdienst	
Chorprobe - vokal oder instrumental - mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten ³	3,5 Std.
3. Konzert ⁴	12 Std.

Anmerkungen

- Die zweistündige Vorbereitungszeit gilt für Organisten mit regelmäßig mindestens einem Organistendienst in der Kalenderwoche; ist der Organist nicht in jeder Kalenderwoche tätig, so ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern. Ist der Organist bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, wird für das einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 1 Stunde angesetzt.
- Als Gottesdienst im Sinne von Nummer 1 Buchstabe b gelten auch Christvesper, Christmette, Jahresschlußgottesdienst, Abendmahlsgottesdienst am Gründonnerstag und Gottesdienst am Reformationstag. Im Gottesdienst oder daran anschließend stattfindende Tauf- und Abendmahlsfeiern werden nicht gesondert berücksichtigt.
- Bei regelmäßig abweichender Dauer der Probe ist die Arbeitszeit in entsprechendem Verhältnis anzurechnen. In die Arbeitszeitberechnung ist der Chorleiterdienst bei bis zu 12 Auftritten des Chores (Mitwirken des Chores im Gottesdienst und bei anderen gemeindlichen Veranstaltungen einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung hierzu) einbezogen. Für den Chorleiterdienst bei weiteren Auftritten des Chores ist jeweils 1 Stunde zu berücksichtigen.
- In die Arbeitszeit sind gesonderte Proben und unmittelbare Vorbereitungen für das Konzert einbezogen. Die Arbeitszeit von 12 Stunden gilt unabhängig davon, ob der Kirchenmusiker die Aufgaben des Organisten oder die des Chorleiters wahrnimmt. Übt er beide Funktionen aus, erhöht sich die Arbeitszeit auf 18 Stunden.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung vom 18. November 1988. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Arbeitsrechtsregelungen.

** (Anlage 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 11. September 1991 (KABl. S. 267).

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 2)

**Vergütung besonderer
kirchenmusikalischer Dienste**

1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen 35,- DM
2. jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten 30,- DM
3. jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten 25,- DM
4. Amtshandlung
(soweit nicht im Rahmen eines Gottesdienstes nach Nr. 1 bis 3) 30,- DM
5. Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten
- bei abweichender Dauer der Probe ist die Vergütung in entsprechendem Verhältnis umzurechnen 50,- DM
6. Konzert
(Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird)
 - a) bei der Mitwirkung als Organist oder Chorleiter 200,- DM
 - b) bei Mitwirkung als Organist und Chorleiter 300,- DM

**Erläuterungen des Landeskirchenamtes
zur Ordnung für den Dienst
nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)
in der Fassung vom 21. Dezember 1992
(KABI. S. 84)**

1. Allgemeines

Mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches des BAT-KF sind die bisherigen klassischen Abgrenzungen (hauptberuflich = BAT-KF-Anwendung, nebenberuflich = NKMusO-Anwendung), die sich aus der praktischen Anwendung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 ergaben, weggefallen. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Klarstellung der kirchengesetzlich und „tarifrechtlich“ bedingten Unterschiede des Kirchenmusikeramtes mußte eine neue Abgrenzung erfolgen.

Die entsprechenden Ordnungen prägen nunmehr in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Kirchenordnung die Begriffe "hauptamtlicher Kirchenmusiker" für Inhaber der Großen und Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit, die als solche mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden in hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen tätig sind sowie „nebenamtliche Kirchenmusiker“, die weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

2. § 1 Abs. 1

Im Arbeitsvertrag dürfen höchstens 17,75 Stunden vereinbart werden.

3. § 2 Abs. 1

Zu beachten sind:

1. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (Rechtssammlung Nr. 950)

2. Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (Rechtssammlung Nr. 960)
3. Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (Rechtssammlung Nr. 965)
4. Kirchengesetz zur Ausführung der kirchenmusikalischen Gesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (Rechtssammlung Nr. 959)

4. § 3 Abs. 2 Satz 2

Es brauchen nur die Arbeiten von Kirchenmusikern des Arbeitgebers übernommen zu werden. Dabei muß die Einhaltung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit durch entsprechenden Wegfall normalerweise anfallender Dienste gewährleistet sein.

5. § 4 Abs. 3

Bei der Aufstellung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufes des Kirchenmusikers angemessen zu berücksichtigen. Es ist deshalb dringend geboten, vor der Beschlußfassung durch das Leitungsorgan den Dienstumfang gemeinsam mit dem Kirchenmusiker abzustimmen und im einzelnen in der Dienstanweisung festzulegen.

Das Muster einer Dienstanweisung für nebenamtliche Kirchenmusiker (Anlage 3) ist beigelegt.

6. § 8

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit sollte gemeinsam mit dem Kirchenmusiker ermittelt und das Ergebnis beschlußmäßig festgestellt werden. Dabei sollte das Muster der Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Anlage 4) verwendet werden. Die Arbeitszeitberechnung sollte dem Arbeitsvertrag beigelegt werden.

Eine Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit ist nur durch eine fristgemäße Kündigung oder durch eine Änderung des Arbeitsvertrages möglich.

7. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 BAT-KF

Das Muster eines Arbeitsvertrages ist beigelegt (Anlage 1).

8. § 10

Das Muster eines Arbeitsvertrages ist beigelegt (Anlage 2)

9. § 17 Abs. 1

Die Zulage nimmt weder an Vergütungserhöhungen teil noch wird sie - mit Ausnahme bei einer Verringerung der Arbeitszeit gemäß Absatz 3 - abgebaut.

10. § 17 Abs. 2

Als Vergütung nach altem Recht gilt auch eine am 31. März 1989 noch bestehende Zulage auf Grund von § 19 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 15. November 1979.

11. Anlage 1, I. Vorbemerkung

Zur Ermittlung des Ergebnisses der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind die Dezimalstellen hinter dem Komma in folgender Weise auf Viertelstunden auf- bzw. abzurunden:

- 0.01 – 0.37 auf 0.25 Stunden
- 0.28 – 0.62 auf 0.50 Stunden
- 0.63 – 0.87 auf 0.75 Stunden
- 0.88 – 1.12 auf 1.00 Stunde
- 1.13 – 1.37 auf 1.25 Stunden
- usw.

Anlage 1 zu den Erläuterungen

der Ordnung f. d. Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____,
 Konfession _____, wird ab _____
 auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis zum Ablauf des _____
 bei der _____ Kirchengemeinde _____
 vorbehaltlich der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes als
 nebenberufliche/r _____ *) eingestellt / weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Ordnung über die Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986 in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Bestimmungen des Abschnittes I der Ordnung für den Dienst nebenamtlich beschäftigter Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 in der jeweils geltenden Fassung, wie sie auf Grund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) und seinen Änderungen geregelt sind,
3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

§ 3

Die Aufgaben ergeben sich aus der in § 2 Nr. 2 genannten Ordnung und aus der anliegenden Dienstanweisung vom _____

§ 4

- (1) Herr/Frau _____
 wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF eingruppiert.
 (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 5

Die Vergütung zusätzlicher, in der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach Anlage 2 der in § 2 Nr. 2 genannten Ordnung. Mit der Vergütung ist die Vorbereitungszeit abgegolten.

§ 6

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8

Die Gebühren für die Mitwirkung bei Amtshandlungen fließen der Kasse des Arbeitgebers zu.

§ 9

Nebenabreden

(Siegel) _____, den _____

 (Mitarbeiter)

 (Arbeitgeber)

*) Anmerkung

- a) C-Kirchenmusiker(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- b) C-Organist(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Organist(in)
- c) C-Chorleiter(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Chorleiter(in)
- d) C-Posaunenchorleiter(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Posaunenchorleiter(in)
- e) B-Kirchenmusiker(in) mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- f) A-Kirchenmusiker(in) mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- g) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) mit Befähigungsnachweis
- h) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) ohne Befähigungsnachweis

Anlage 2 zu den Erläuterungen

der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____,
 Konfession _____, wird ab _____
 auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____
 bei der _____ Kirchengemeinde _____
 vorbehaltlich der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes als
 nebenberufliche/r _____ *) eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) i. d. F. d. B. vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1989 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung, wie sie auf Grund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) und seinen Änderungen geregelt sind.

§ 3

Die Aufgaben ergeben sich aus der in § 2 Nr. 2 genannten Ordnung und aus der anliegenden Dienstanweisung vom _____

§ 4

(1) Herr/Frau _____
 wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF eingruppiert.
 (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 5

Die Vergütung zusätzlicher, in der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach Anlage 2 der in § 2 Nr. 2 genannten Ordnung. Mit der Vergütung ist die Vorbereitungszeit abgegolten.

§ 6

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

Die Gebühren für die Mitwirkung bei Amtshandlungen fließen der Kasse des Arbeitgebers zu.

§ 8

Nebenabreden

(Siegel) _____, den _____

 (Mitarbeiter)

 (Arbeitgeber)

***) Anmerkung**

- a) C-Kirchenmusiker(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- b) C-Organist(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Organist(in)
- c) C-Chorleiter(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Chorleiter(in)
- d) C-Posaunenchorleiter(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Posaunenchorleiter(in)
- e) B-Kirchenmusiker(in) mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- f) A-Kirchenmusiker(in) mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- g) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) mit Befähigungsnachweis
- h) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) ohne Befähigungsnachweis

Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten

Nr. 822 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 26. Februar 1993

Aufgrund des Beschlusses 112 der Landessynode 1990 hat die Fachgruppe „Energie“ die Richtlinien für die Berücksichtigung bei Neu- und Umbauten erarbeitet. Die Kirchenleitung hat diese Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten zum 1. März 1993 in Kraft gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten

I. Aufgabe und Ziel der Richtlinien

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat 1991 zum Thema „Schöpfungsverantwortung“ in ihren Beschlüssen die Gemeinden eindringlich zu ökologischem Handeln aufgefordert. Es wird von den Gemeinden erwartet, daß sie die Verantwortung für die Mitwelt bei all ihren Entscheidungen wahrnehmen und Maßnahmen gegen ihre weitere Zerstörung ergreifen.

In den kirchlichen Gebäuden wird für Heizung und Beleuchtung sehr viel Energie verbraucht – allein in den rheinischen Kirchengemeinden etwa soviel wie in den Haushalten einer Kleinstadt. Angesichts der unabsehbaren Gefahren und Schäden des Umgangs mit Energie spielt das Energiesparen hier eine zentrale Rolle. Die folgenden Richtlinien und Empfehlungen enthalten dafür konkrete Anhaltspunkte und sollen ökologischem Bauen in den Gemeinden zum Durchbruch verhelfen.

Zu den bisherigen Zielen kirchlichen Bauens, nämlich funktionsgerecht, architektonisch schön, solide und preiswert zu bauen, kommt die dringende Aufgabe, so zu bauen, daß beim Bau und bei der späteren Nutzung und schließlich beim Abriß ein möglichst geringer Schaden für die Schöpfung entsteht und möglichst wenig Lebensgüter künftiger Generationen verbraucht werden.

Im Folgenden werden deshalb Kriterien für ökologisch-energiesparendes Bauen genannt und notwendige Schritte, um diese Kriterien in das gesamte Verfahren von den ersten Vorüberlegungen bis zur Ausführung eines Bauvorhabens sachgemäß und effektiv einzubringen.

Dazu werden verbindliche Richtlinien erlassen⁽¹⁾. Die darin aufgenommenen Grenzwerte der neuen Wärmeschutzverordnung⁽²⁾ sind als Maximalwerte anzusehen. Sie können und sollen nach Möglichkeit deutlich unterschritten werden. Dazu werden Empfehlungen gegeben, wie diese Richtlinien am besten eingehalten werden können und was darüber hinaus bei ökologisch-energiesparendem Bauen unbedingt zu beachten, aber nicht in bindende Vorschriften zu fassen ist. Auch über die Berücksichtigung dieser Empfehlungen hat der ausführende Architekt dem Bauherren und der genehmigenden Instanz detailliert Rechenschaft zu geben.

Die Kosten einer ökologisch-energiesparenden Bauweise liegen bei sachgerechter Planung nur wenige Prozent über denen einer konventionellen Ausführung⁽³⁾.

Diese Mehrkosten sind gering im Vergleich zu den damit vermiedenen ökologischen Schäden. Sie werden zudem weithin ausgeglichen durch eingesparte Betriebskosten, insbesondere bei steigenden Energiepreisen⁽⁴⁾.

II. Vorbereitung einer Planung in der Gemeinde

1. Verfahren

Um die ökologisch-energetisch relevanten Gesichtspunkte rechtzeitig und konsequent in die Bauplanung und -ausführung einzubringen, sind folgende Schritte erforderlich.

- a) **Der Bauherr hat als erstes die Bedeutung bzw. Priorität dieser Ziele für sich selber zu klären und beschlußmäßig zu definieren.**
- b) **Er hat einen baubegleitenden Ausschuß aus Mitgliedern des Presbyteriums und interessierten und sachkundigen Gemeindegliedern zu bilden.**
- c) **Den mit der Bauplanung und -ausführung Beauftragten sind diese Ziele eindeutig vorzugeben und ihre Verwirklichung laufend zu kontrollieren,**
- d) **Schon am Anfang der Vorüberlegungen ist das LKA Bauamt über die beabsichtigte Baumaßnahme zu informieren und ihm damit Gelegenheit zu geben, beratend tätig zu werden. (VO § 52)**

Inhalt dieser Beratung kann die Vorstellung gelungener Projekte und die Benennung kundiger Architekten und Fachbüros sein.

2. Anforderungen an Grundstück und Gebäude

- a) **Die ökologischen und klimatischen Daten des Baugrundstücks (wie Bodenbeschaffenheit, vorhandener Bewuchs, Einfluß der Umgebung auf Wind und Sonneneinstrahlung) sind festzustellen.**
- b) **Genügend Fahrradabstellplätze (möglichst überdacht) müssen vorgesehen werden.**
- c) **Im Gebäude- bzw. Raumnutzungsprogramm müssen die jeweiligen Nutzungszeiten angegeben werden.**

3. Wettbewerb

Wenn ein Wettbewerb durchgeführt wird, sollen die ökologisch-energetischen Gesichtspunkte in folgender Weise berücksichtigt werden.

- a) **Die Beurteilungskriterien sind um die ökologischen Gesichtspunkte dieser Richtlinien zu erweitern und im Kolloquium zu erläutern.**
- b) **Mit den Wettbewerbsunterlagen ist von den Wettbewerbern eine Erläuterung einzureichen, wie diese ökologischen Gesichtspunkte in ihre Planungen eingegangen sind.**

Da die Weichen für die ökologisch-energetische Konzeption eines Bauvorhabens weitgehend schon in der Vorplanung gestellt werden, wird dringend empfohlen, Architekturbüros nur in Zusammenarbeit mit Fachingenieurbüros (Techn. Gebäudeausrüstung und Beleuchtungstechnik) zum Wettbewerb zuzulassen.

III. Planung durch den ausführenden Architekten

- a) **Die Ausführung der Planung darf nur einem Architekten übertragen werden, der mit Fachingenieuren zusammenarbeitet.**

⁽¹⁾ Im Text zusätzlich durch Fettdruck herausgehoben

⁽²⁾ Referentenentwurf vom 27. 5. 92; gesetzliche Realisierung für 1994 vorgesehen

⁽³⁾ Die Mehrkosten können in einem Rahmen von 2,5 bis 5% gehalten werden, sogar wenn die o. g. Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Größere Kostensprünge treten auf, wenn man zu einer aufwendigeren Konstruktion übergeht, ohne die Wärmeschutzmöglichkeiten einer einfacheren Konstruktion voll auszunützen.

⁽⁴⁾ Aus dem Energiesparfonds der EKIR werden diese Mehrkosten durch zinslose Darlehen und Zuschüsse gefördert; vgl. Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/92

- b) Ihm sind diese „Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkt bei Neu- und Umbauten“ zur Kenntnis zu geben.
- c) Er hat mit den Bauplänen zusammen eine auf diese Pläne bezogene Erläuterung vorzulegen, wie er darin die untenstehenden Richtlinien und Empfehlungen berücksichtigt hat. Diese Erläuterung ist Teil der dem Landeskirchlichen Bauamt zur Genehmigung einzureichenden Unterlagen.

1. Erschließung und Außenanlagen

Ziel ist die Ressourcenschonung von Boden und Wasser sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Qualität des Lebensraumes als Grün- und Freiflächen:

- Beschränkung des Anteils versiegelter Flächen und Verkehrsflächen bei Neubauten und ggf. Rückbau versiegelter Flächen,
 - bei unterirdischer Unterbringung von Stellplätzen unter Freiflächen Begrünung derselben,
 - Bepflanzung mit einheimischen, jahreszeitorientierten Gehölzen,
 - Regenwassernutzung für die Außenanlagen und -versickerung statt Kanalanschluß.
- Schonende Behandlung des Mutterbodens beim Bodenaushub, das heißt:
 - Mutterboden möglichst auf dem Grundstück belassen, ohne Abtransport und Verkipfung,
 - richtige Lagerung nach Abschieben in Mieten an der Grundstücksgrenze (Mindestabstand 1 m),
 - Mutterbodenmietenpflege bei einer Bauzeit von über einem Jahr (Gras- bzw. Lupinenaussaat),
 - Bodenpflege durch Kompostanlage an Stelle von Ersatz für Kunstdünger.
- Gestaltung der Garten- und Gebäudeumfeldanlage zur Verbesserung des Mikroklimas und Wasserhaushaltes:
 - Erhaltung von vorhandenem Grün, Schutz von Biotopen und wesentlichen Baumgruppen,
 - naturnahe, ökologisch orientierte Gestaltung der Grün- und Freiflächen (Hügellandschaft),
 - im Lagebezug zu Gebäuden gilt die Regel: dichte Bepflanzung im Westen und im Norden und laubabwerfende Gehölze im Süden,
 - überbaute und verlorene Grundflächen zurückgewinnen durch Fassadenbegrünung als Wind- und Schlagschutz (West-, Nord- und Ostfassaden) und durch begrünte Dächer und Dachterrassen (Details der Ausführung sind sehr wichtig).

2. Gebäude

Das Ziel ist, den Energiebedarf für Heizung, Warmwasser und Beleuchtung und die Umweltbelastung durch die Baumaterialien gering zu halten.

2.1 Gestalt und Lage des Gebäudes

- a) Das Verhältnis der wärmeübertragenden Gebäudeoberfläche A (einschl. Flächen gegen Erreich) zum Gebäudevolumen V (A/V-Verhältnis) ist anzugeben.
- b) Die Fensterflächen sind je nach Orientierung zu optimieren und anteilmäßig so zu verteilen, daß größere Flächen im Süden, weniger im Westen, Norden und Osten angeordnet werden.

Darüber hinaus ist wichtig:

- Kompakte Gebäudeform, auch Kombination mehrerer Nutzungen (Gemeindehaus, Küsterwohnung...) im selben Gebäude, um A im Verhältnis zu V möglichst gering zu halten.
- Fenster möglichst bis zur Deckenunterseite hochführen und auf sichtbare Fensterstürze verzichten. Fensterlaibungen zum

Rauminneren hin anschrägen. Beim Anstrich und bei der Inneneinrichtung helle Farben anstreben (Tageslichtnutzung).

- Besonders bei Westverglasungen, aber auch bei Südverglasungen sind wirksame Verschattungsmaßnahmen gegen sommerliche Sonneneinstrahlung vorzusehen.
- Minimierung der Beschattung des Gebäudes im Winter von bereits bestehender oder zukünftiger Bebauung und Bepflanzung, z. B. durch nicht laubabwerfende Bäume.
- Dachflächen vorsehen, die für die spätere Installation von aktiven Solaranlagen geeignet sind.

2.2 Raumaufteilung

Bei der Planung und Anordnung der Räume sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Um die zu beheizende Fläche möglichst klein zu halten,
 - den Bedarf an Eingangsfläche aus der Nutzung definieren und
 - alle Verkehrs- und Nebennutzungsflächen minimieren.
- bei der Gruppierung der Räume auf kurze Leitungen für Warmwasserversorgung achten.
- Räume mit höherer Raumtemperatur und häufiger Tagesnutzung zusammenfassen (horizontal und vertikal) und möglichst nach Süden orientieren
- kühlere und weniger benutzte Räume wie z. B. Treppenhaus, WC, Abstellraum, Archiv als Puffer nach Norden legen.
- Ausrichtung der Hauptfassade und Haupt-Nutzräume nach Süden.

2.3 Wärmedämmung und Lüftung

Um den Jahresheizwärmebedarf so gering wie möglich zu halten, kommt es in erster Linie darauf an, die Wärmeverluste zu minimieren, indem man hochwärmedämmende Bauteile verwendet und Wärmebrücken und Luftspalte vermeidet, und in zweiter Linie, soviel Sonnenenergie wie möglich (passiv) zu gewinnen.

- a) Bei Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten dürfen die Jahresheizwärmeverluste die Werte der Tabelle 1 im Anhang nicht überschreiten. Die Berechnung ist mit Hilfe des Energiekennzahl-Programms EPASS 3¹ vorzunehmen. Der Nachweis ist vom planenden Architekten in der Entwurfsphase zu führen.
- b) Es ist für eine ausreichende Dichtheit der gesamten wärmeübertragenden Außenfläche Sorge zu tragen. Die Fugendurchlaßkoeffizienten der außenliegenden Fenster, Fenstertüren und Außentüren von beheizten Räumen dürfen die Werte von Tabelle 2 im Anhang nicht überschreiten.
- c) Alle Nebenräume, die zu beheizten Nutzräumen umfunktioniert werden können, müssen vollwertig wärmedämmt sein.
- d) Es dürfen keine Heizflächen vor außenliegenden Glasflächen installiert werden; bei Außenflächen hinter Heizkörpern darf der k-Wert nicht größer als bei benachbarten Außenwänden sein. Strahlungswärmeverluste sind durch reflektierende Materialien zu minimieren.
- e) Wintergärten dürfen nicht beheizbar sein und müssen thermisch vom Hauptgebäude getrennt sein. Als Außenverglasung ist bei Wintergärten Einfachverglasung akzeptabel.

¹⁾ Es wird vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

Neben den oben angegebenen Punkten wird die Minimierung der Wärmeverluste und die Nutzung von Fremdwärme durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Sehr gute Wärmedämmung der Außenwände (k-Wert 0,2 bis 0,4 W/m² x K, für Fenster 1,5, für Dächer bzw. oberste Geschoßdecken 0,15 bis 0,2, für Kellerdecken 0,3 bis 0,45 W/m² x K).
- Sorgfältige Vermeidung von Wärmebrücken. Genaue Klärung der Details in den Ausführungsplänen.

Typische Problembereiche sind:

- Anschlüsse der Fenster,
- Anschlüsse Dach
- Anschlüsse Keller/Fundament,
- Balkone, Terrassen,
- Geschoßdecken, Betonteile in Außenwänden.
- Heizkörpernischen in Außenwänden vermeiden.
- Fenster mindestens mit Wärmeschutzverglasung.
- Bei Innenwänden zwischen Räumen sehr unterschiedlicher Temperatur und unterschiedlicher Nutzungszeiten genügend Wärmeschutz ($k \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$), so daß unabhängige Beheizung möglich wird.
- Bei Räumen mit hohem Glasanteil der Außenwände die Innenwände zur Speicherung der Sonnenwärme in massiver Bauweise ausführen.
- Minimierung der Lüftungsverluste, dazu
 - verschließbare Kippfenster und insbesondere Kippoberlichter (Dauerlüftung verhindern),
 - Möglichkeiten zur kontrollierten Lüftung vorsehen; aber auf geringen Stromverbrauch achten (kurze Luftkanäle usw.).
- Versorgungssteigleitungen nicht in Außen-, sondern in Innenwänden.

3. Baustoffe

3.1 Auswahlkriterien

Der Architekt hat sich über die gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen von Baustoffen kundig zu machen und entsprechende Erläuterungen dem Bauherrn vorzulegen.

Es sollte auf folgende Kriterien besonderer Wert gelegt werden:

- Ressourcenschonung,
- Rohstoffinhalt (keine schädigenden Inhaltsstoffe),
- geringe Umweltbelastung durch Primärenergieverbrauch bei Herstellung und Transport,
- möglichst geringe Emission von Schadstoffen (incl. Brandfall),
- Wiederverwertbarkeit bzw. umweltschonende Deponierbarkeit.

3.2 Nicht zulässige Baustoffe

Die folgende Liste enthält Baustoffe, die auf keinen Fall verwendet werden sollen:

- **PVC (Ausnahme: Abwassersysteme und Elektrokabel)**
- **Hölzer aus tropischen Regenwäldern**
- **Türen und Fenster aus Aluminium**
- **Mittel zur Oberflächenbehandlung und Anstriche, die umweltbelastende Lösungsmittel enthalten (sehr kleine Mengen dieser Lösungsmittel sind zulässig)**

4. Haustechnik

4.1 Raumheizung und Lüftung

Der Energieverbrauch und die Emissionen der Raumheizung sollen möglichst gering gehalten werden durch Wärmeerzeugung mit geringen Verlusten und Schadstoffemissionen und durch eine an den jeweiligen Bedarf angepasste Wärmeabgabe.

- a) Der Einsatz von elektrischem Strom als Heizenergieträger ist nicht zulässig.**
- b) Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärme ist, wo sie verfügbar ist, zu nutzen.**
- c) Die Wärmeerzeugung muß in Brennwert- oder mindestens Niedertemperaturkesseln mit ausgewiesenen niedrigen NO_x-Emissionen erfolgen.**
- d) Der Stromverbrauch der Umwälzpumpen ist durch angepasste Pumpenleistung und Beschränkung der Laufzeit auf den Heizbetrieb so gering wie möglich zu halten (selbstregelnde U-Pumpen mit individuellem Zeitprogramm in den einzelnen Heizkreisen einsetzen).**
- e) Klimaanlage sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.**

Darüber hinaus ist wichtig:

- Bei sehr hoher Heizleistung (nach gegenwärtigem technischen Stand nur über 200 kW) Einsatz von Blockheizkraftwerken zur gemeinsamen Strom- und Wärmeerzeugung prüfen.
- Anschluß aller nahzusammenliegenden Gebäude(-teile) an eine gemeinsame Heizzentrale (niedrige Gesamtheizleistung durch Berücksichtigung der verschiedenen sich nicht überlappenden Nutzungszeiten z. B. von Büros und Jugendräumen oder von Kindergarten und Gottesdienstraum).
- Leistungsgeregelte („modulierende“) Brenner sind zu bevorzugen.
- Getrennte, einzeln geregelte Heizkreise für Gebäude(-teile) mit verschiedenen Nutzungszeiten vorsehen.
- Eine Wärmeabgabe, die schnell die geforderte Raumtemperatur erreicht (keine Fußbodenheizung; NT-Heizkörper großzügig dimensionieren, das begünstigt auch den Brennwertbetrieb).
- Frei aufgestellte Heizkörper, keinesfalls durch Vorhänge verdeckt (vgl. III. 2. 3.).
- (Möglichst) keine Heizkörper in Windfängen, Teppenhäusern, Kellern und Garagen.
- Übersichtliche Information für (wechselnde) Benutzer durch gute Beschilderung (Heizkreise, Regelungsanlagen) und Bedienungsanleitung.
- Einrichtungen zur getrennten Verbrauchsmessung bzw. -überwachung der verschiedenen Nutzer.
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, wenn der Stromverbrauch (Endenergie) nicht mehr als 1/10 der gewonnenen Wärme beträgt. Frischluft evtl. im Erdwärmetauscher vorwärmen.

4.2 Warmwasser

Es kommt darauf an, den Energieverbrauch und die Emissionen für Warmwasserbereitung möglichst gering zu halten.

Warmwasser ist im Gemeindehaus nur für Küche und zum Putzen vorzusehen.

Weiterhin empfiehlt sich:

- Beschränkung auf möglichst wenige und/bzw. nah beieinanderliegende Zapfstellen.
- Bei zentraler Warmwasserbereitung ein ausreichend großer, bestens wärmegeprägter Speicher und möglichst kurze Leitungswege; möglichst keine Warmwasserumwälzung; bei Warmwasserumwälzung Abschaltung der Umwälzpumpe außerhalb der Nutzungszeiten; Anschluß an die Heizanlage, keinesfalls elektrischer Strom als Wärmeenergieträger.
- Bei dezentraler Warmwasserbereitung nur in Ausnahmefällen elektrische Geräte an der Zapfstelle; besser Gasdurchlauferhitzer (nahe bei der Zapfstelle, damit die Abschaltung der Zündflamme außerhalb der Nutzungszeit erwartet werden kann).
- Zentrale Warmwasserbereitung erleichtert den Anschluß an eine solare Brauchwassererwärmung (jetzt vornehmen oder für später vorbereiten).

- Leerrohre oder Schächte für spätere Installation von Solaranlagen vorsehen.

4.3 Sanitärinstallationen

Trinkwasserverbrauch soll eingespart werden durch:

- Einbau von Regenwassernutzungsanlagen für Toilettenspülung und Gartenbewässerung.
- Sparschaltungen (Spülkästen mit Wasserstopptaste, Wasserdurchflußmengenbegrenzer).

4.4 Beleuchtung

Ziel ist die Minimierung des elektrischen Energieverbrauchs.

Hierzu dient:

- Einsatz von Leuchtstoffröhren und Kompaktleuchtstofflampen ('Stromsparbimnen').

- Verzicht auf lichtabsorbierende Lampenabdeckungen und dunkle Anstriche.
- Gruppenschaltung in größeren Räumen. Zusammenfassung von Lichtbändern je nach Fensternähe.
- Zeit- und tageslichtabhängige Steuerung (auch in einzelnen Raumzonen).
- niedrige Allgemeinbeleuchtungsstärke (300 Lux) zugunsten einer individuell schaltbaren höheren (Arbeits-)Platzbeleuchtung (500 Lux; das ist realisierbar mit 12 W/m²).

4.5 Entsorgung

- Versickern überschüssigen Regenwassers (in Sickergruben oder in Sickerrinnen oder Einleitung in Teiche).
- Möglichkeiten zur getrennten Sammlung von Abfällen schaffen.
- Möglichkeiten zur Kompostierung vorsehen.

Tabelle 1

Anforderungen zur Begrenzung des auf die Gebäudenutzfläche A_N oder das beheizte Bauwerksvolumen V bezogenen Jahres-Heizwärmebedarfs in Abhängigkeit vom Verhältnis A/V

A/V	Jahres-Heizwärmebedarf pro m ²	
	bezogen auf A_N Q'_H (1) in kWh/m ² x a	bezogen auf V Q''_H (2) in kWh/m ³ x a
≤ 0,25	49,0	16,7
0,3	51,8	17,6
0,4	57,4	19,5
0,5	63,0	21,4
0,6	68,5	23,3
0,7	74,2	25,2
0,8	79,8	27,1
0,9	85,4	29,0
1,0	91,0	30,9
≥ 1,1	96,6	32,8

- (1) Zwischenwerte sind zu ermitteln gemäß $Q'_H = 35 + 56 (A/V)$
- (2) Zwischenwerte sind zu ermitteln gemäß $Q''_H = 34 \times Q'_H$
- (3) Bei beheizten Bauwerksvolumen von mehr als 1000 m³ ist der – Jahresheizwertbedarf – auf 75 kWh/m² x a bzw. 25 kWh/m³ x a zu begrenzen.

Tabelle 2

Fugendurchlaßkoeffizienten für Fenster und Fenstertüren

Geschoßzahl	Fugendurchlaßkoeffizient a in $\frac{m^3}{h \times m \times (daPa)^{2/3}}$	
	Beanspruchungsgruppe nach DIN 18055 (1)	
	A	B
Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen	2,0	./.
Gebäude mit mehr als 2 Vollgeschossen	./.	1,0

- (1) Beanspruchungsgruppe
A: Gebäudehöhe bis 8 m
B: Gebäudehöhe über 8 m

Anlage 3 zu den Erläuterungen

der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992

Muster einer
Dienstanweisung

für den/die nebenamtliche(n) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in)
Herrn/Frau _____

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibt“ (Joh. 15, 16)

Dieser Spruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

Nachdem das Presbyterium Sie durch Arbeitsvertrag vom _____ als nebenamtliche(n) Kirchenmusiker(in) eingestellt hat, wird über Ihre örtlichen Dienstobliegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Kirchenmusiker(in) obliegt Ihnen der (gesamte) kirchenmusikalische Dienst
oder

Als Organist(in) obliegt Ihnen der kirchenmusikalische Dienst
an der _____

(Name der Gottesdienststätte/n).

(2) _____

(Hier ist der regelmäßige Organistendienst in den Gottesdiensten und den sonstigen Veranstaltungen aufzuführen. In der Regel kommen in Betracht: – Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [hierzu zählen folgende Gottesdienste an Feiertagen und kirchlichen Festtagen: Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester, Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag, Buß- und Betttag] – Kindergottesdienste – Wochengottesdienste – Schulgottesdienste – Andachten – Gemeindefeiern)

(3) Als Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) wird Ihnen die Leitung der/des _____
übertragen. (Bezeichnung des Vokal- oder Instrumentalchores)

Mit dem _____ chor sollen Sie wöchentlich eine _____ stündige Probe halten.
Der/Die Chöre sollen möglichst oft im Gottesdienst und in sonstigen Veranstaltungen mitwirken.

§ 2

Über die in § 1 genannten Dienste hinaus haben Sie unter Berücksichtigung Ihrer Haupttätigkeit und nach Maßgabe der in der Gemeinde geltenden Ordnung bei einzelnen Gottesdiensten und einzelnen sonstigen Veranstaltungen sowie bei Amtshandlungen zu spielen.

§ 3

Es ist erwünscht, daß Sie mindestens _____ Kirchenmusiken im Jahr durchführen.

_____, den _____

(Siegel)

(Arbeitgeber)

Gesehen:

(Mitarbeiter)

Genehmigt:

(Siegel)

(Superintendent)

Anlage 4 zu den Erläuterungen

Muster der Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, einschließlich der Vorbereitungszeit, für den/die nebenamtliche(n) Kirchenmusiker(in) _____

Anlage zum Arbeitsvertrag vom _____

Nr.	Aufgaben	Anzahl der jährlichen Dienste			Stunden jährlich
		an Sonn- und Feiertagen	mit einer Dauer von in der Regel		
			mind. 45 Minuten	weniger als 45 Minuten	
1.	Organistendienst	2,5 Std.	2,0 Std.	1,5 Std.	
1.1	Allgemeine Vorbereitung (max. 2 Std. wöchentlich)	=====	=====	=====	
1.2	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen*)	=====	=====		
1.3	Weitere Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (soweit sie nicht unter 1.2 fallen)	=====			
1.4	Kindergottesdienste	=====			
1.5	Wochengottesdienste	=====			
1.6	Schulgottesdienste	=====			
1.7	Andachten	=====			
1.8	Gemeindefeiern	=====			
1.9	..	=====			
1.10	..	=====			
1.11	..	=====			
1.12	..	=====			
2.	Chorleiterdienst	Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel			
		45 Min.	60 Min.	90 Min.	120 Min.
		1,75 Std.	2,33 Std.	3,5 Std.	4,67 Std.
2.1	Kirchenchor				
2.2	Jugendchor				
2.3	Kinderchor				
2.4	Posaunenchor				
2.5	Instrumentalkreis				
2.6	..				
2.7	Weitere Chorauftritte in Gottesdiensten und Veranstaltungen	=====	1,00 Std.	=====	=====
3.	Kirchenmusiken (Konzerte)	als			
		Organist	Chorleiter	Org. u. Chorl.	
		12 Std.	12 Std.	18 Std.	
3.1	..				
3.2	..				
3.3	..				
Jahresstunden (Addition 1 bis 3):					
Wöchentliche Arbeitszeit (Jahresstunden: 52 und auf- bzw. abgerundet):					

(Mitarbeiter/in)

(Arbeitgeber)

*) Hierzu zählen folgende Gottesdienste an Feiertagen und kirchlichen Festtagen:

Heiligabend – 1. Weihnachtstag – 2. Weihnachtstag – Silvester – Neujahr – Gründonnerstag – Karfreitag – Ostermontag – Himmelfahrt – Pfingstmontag – Reformationstag – Buß- und Bettag

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Vom 10. Dezember 1992

§ 1

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Worten „von der Erfüllung einer Bewährungszeit“ die Worte „bzw. der Zeit einer Tätigkeit“ eingefügt.
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„Wird ein Arbeiter, der im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs in eine Zwischen-Lohngruppe ('a-Lohngruppe') aufgestiegen ist, nach dem Aufstieg in eine andere Fallgruppe der Grund-Lohngruppe umgruppiert, die keinen Aufstieg in Zwischen-Lohngruppe, jedoch einen Aufstieg in eine höhere Lohngruppe vorsieht, verbleibt es beim Lohn aus der Zwischen-Lohngruppe bis zum Wirksamwerden des Aufstiegs in die höhere Lohngruppe. Dies gilt entsprechend, wenn der Arbeiter bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Zwischen-Lohngruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des neuen Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges erfüllt hätte.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. In Abschnitt A Nr. 3 werden nach Absatz 3 die Worte „Zusatz für den Fall der Anwendung des MTL II-KF“ gestrichen. Der Wortlaut des Zusatzes wird Absatz 4.
3. Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ bis „(6)“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Richtlinien über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenrichtlinien – VKR)

Vom 25. Februar 1993

Aufgrund von § 77 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes und § 20 Absatz 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung hat die Kirchenleitung folgende Richtlinien beschlossen:

I.

(1) Nach § 26 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes sind die Pfarrer und Pfarrerinnen innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann ein benachbarter Pfarrer oder eine benachbarte Pfarrerin eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Superintendenten oder Superintendentinnen mit der Vertretung beauftragt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie Gemeindemissionare und Gemeindemissionarinnen.

II.

Soweit eine Vertretungsregelung nach Abschnitt I nicht möglich ist, können auch andere Ordinierte mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste beauftragt werden.

III.

Die anlässlich einer Vertretung entstehenden notwendigen Ausgaben (z.B. Telefongebühren, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Fahrtkosten) werden erstattet. Die Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung privateigener Verkehrsmittel erfolgt nach den Bestimmungen der Krafffahrzeuggrichtlinien.

IV.

(1) Die in Abschnitt I aufgeführten Theologen und Theologinnen erhalten während ihres aktiven Dienstes keine Entschädigung für eine Vertretung.

(2) Werden im Rahmen von Abschnitt II einzelne pfarramtliche Dienste vertretungsweise wahrgenommen, kann dafür eine Entschädigung nach Absatz 3 folgenden Theologen und Theologinnen gewährt werden:

- a) im Ruhestand befindlichen
 - Pfarrern und Pfarrerinnen,
 - Gemeindemissionaren und Gemeindemissionarinnen
 - b) im Wartestand ohne Wartegeld befindlichen
 - Pfarrern und Pfarrerinnen
 - c) ohne Dienstbezüge beurlaubten
 - Pfarrern und Pfarrerinnen
 - Gemeindemissionaren und Gemeindemissionarinnen
 - Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst
 - Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst
 - d) sonstigen ordinierten Theologen und Theologinnen, die in keinem Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Anstellungskörperschaft stehen.
- (3) Die Vergütung beträgt
1. für einen Hauptgottesdienst, auch einschließlich Taufen und Feier des heiligen Abendmals 50,- DM
 2. für andere Gottesdienste 30,- DM
 3. für eine Taufe, Trauung oder Bestattung 40,- DM
für kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde 30,- DM

V.

(1) Die aufgrund dieser Richtlinien anfallenden Vertretungskosten sind entsprechend § 26 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes bei einer Vertretung während eines Urlaubs oder einer Erkrankung des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin von der kirchlichen Körperschaft zu tragen, bei der die Vertretung wahrgenommen wird. Das gilt entsprechend im Falle einer Vakanzvertretung.

(2) Im Falle der dienstlichen Abwesenheit sind die Vertretungskosten, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist, von der kirchlichen Körperschaft zu tragen, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat.

(3) In allen übrigen Fällen sind die Vertretungskosten von dem oder der Vertretenden selbst zu tragen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen ist.

VI.

(1) Diese Richtlinien treten am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien betreffend die Vertretungskosten der Pfarrer vom 15. August 1963 (KABI. S. 177) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1993

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Satzung für den Synodalen Jugendausschuß (SJA) des Kirchenkreises Bonn

§ 1

Aufgaben

Der Ausschuß hat unbeschadet der Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes folgende Aufgaben:

- 1.1 Fachliche Leitung und Begleitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit des Kirchenkreises.
- 1.2. Beratung und Erstellung der Konzeption der synodalen Jugendarbeit.
- 1.3. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.4. Beratung der Gemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.5. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
- 1.6. Planung und Absprache der jugendpolitischen Arbeit im Kirchenkreis.
- 1.7. Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.8. Mitsprache bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit des Kirchenkreises.
- 1.9. Wahl der Delegierten in öffentliche und kirchliche Gremien (z.B. Stadt- oder Kreisjugendringe, Jugendhilfeausschuß, Konferenz für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ehrenamtliche Landesjugendvertretung).

1.10. Entwurf zur Aufstellung des Jugendetats und Verfügung über die im Haushaltsplan festgestellten Mittel für Jugendarbeit. Personalkosten und Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen.

1.11. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

Bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit muß der Synodale Jugendausschuß gehört werden.

1.12. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der EKIR und den entsprechenden Arbeitszweigen und Werken auf Landesebene.

1.13. Bericht zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit auf Verlangen des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode.

§ 2

Zusammensetzung

2.1. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt.:

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Sechs Mitglieder des Ausschusses werden von der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend vorgeschlagen und von der Kreissynode gewählt.

2.2. In den Ausschuß sind folgende Mitglieder zu wählen:

- 1 Mitglied des Kreissynodalvorstandes
- 1 Mitglied aus den gemeindlichen Pfarrstellen
- 3 hauptamtliche Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterinnen aus den Gemeinden
- 3 ehrenamtliche Jugendarbeiter/Jugendmitarbeiterinnen aus den Gemeinden, von denen ein Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt sein soll.

Die drei haupt- und die drei ehrenamtlichen Jugendmitarbeiter und Jugendmitarbeiterinnen aus den Gemeinden werden von der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend vorgeschlagen und von der Kreissynode gewählt.

- 3 synodale Presbyter

Dem Ausschuß gehören mit beratender Stimme die pädagogischen und theologischen Mitarbeiter des Synodalen Jugendbüros an.

2.3. Der Superintendent oder sein Stellvertreter können jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Vorsitz

3.1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ausschusses und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Kreissynode gewählt.

3.2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/ Stellvertreterin sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Das Synodale Jugendbüro übernimmt die Geschäftsführung des Synodalen Jugendausschusses.

§ 4

Arbeitsweise

4.1. Der Ausschuß trifft sich mindestens 6 x im Jahr. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

4.2. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem/i ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin vorbereitet und geleitet.

4.3. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen in der Regel 8 Tage vor der Sitzung.

- 4.4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, können jedoch auf Beschluß öffentlich sein.
- 4.5. An den Sitzungen können mit Zustimmung oder auf Verlangen des Ausschusses teilnehmen:
 - haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Vertreter aus Verbänden und Werken
 - weitere sachkundige Personen, auch ohne Berechtigung zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes.
- 4.6. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.7. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin der Sitzung zu unterschreiben.

§ 5

Die Satzung ist von der Kirchenleitung zu genehmigen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Bonn
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Februar 1993

(Siegel)

Nr. 40116 II/92

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost

Aufgrund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost folgende Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen beschlossen:

Präambel

Gemäß Beschluß der Landessynode 1989 soll in jedem Kirchenkreis verbindlich die Möglichkeit geschaffen werden, daß Frauen, Frauengruppen, Frauenverbände, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen zu Begegnungen eingeladen werden, um die Fragen zu diskutieren, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen.

§ 1

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen der Frauenarbeit im Kirchenkreis.

2. Koordinierung der verschiedenen Formen von Frauenarbeit im Kirchenkreis.
3. Beratung der Konzeption der Frauenarbeit im Kirchenkreis.
4. Unterstützung und Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen. Unter Wahrung der Zuständigkeit der Verbände.
5. Planung und Mitarbeit bei Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten für Frauen.
6. Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen der Kirchenkreise in Düsseldorf und dem Frauenreferat der Landeskirche.
7. Beratung bei der Aufstellung und Verfügung des Haushaltsplanes über die von der Kreissynode festgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
8. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 2

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende Rechte:

1. Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen im Referat für Frauenfragen des Kirchenkreisverbandes.
2. Antragsrecht an die Kreissynode.
3. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Frauenfragen.

§ 3

Gesamtverantwortung der Kreissynode.

1. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Frauenarbeit. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Arbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode kann die Entscheidung des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses ändern und aufheben.

§ 4

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - a) die vom Kreissynodalvorstand berufene Fachvertreterin für Frauenarbeit gem. Art. 141, Abs. 2e der KO
 - b) die vom Kreissynodalvorstand berufene Fachvertreterin für Frauenhilfe gem. Art. 141, Abs. 2e der KO
 - c) je eine Vertreterin aus den Gemeinden des Kirchenkreises, für die eine Stellvertreterin zu benennen ist, die, soweit sie nicht die Stellvertretung wahrnimmt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnimmt
 - d) eine Vertreterin der Diakonie in Düsseldorf.

Die Leiterin des Referates für Frauenfragen des Kirchenkreisverbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der KSV es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten gem. § 2, Abs. 1 der Satzung beraten werden.
6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem KSV zuzusenden ist.
7. Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des KSV bedarf.

§ 6

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1992

(Siegel) Die Kreissynode
des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Februar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 41911 Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises An Nahe und Glan

Aufgrund von Artikel 152 Absatz 3 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan folgende Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen:

Präambel

Mit Beschluß der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterzuführen.

Dies erfordert

- a) inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen der Kirchenkreise,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des landeskirchlichen Frauenreferates auf Kirchenkreisebene.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuß gebildet.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

1. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Frauenarbeit.

Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.

2. Die Kreissynode kann Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

§ 2

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen der Frauenfragen im Kirchenkreis.
2. Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat der Landeskirche.
3. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchl. Verwaltungsvorschriften.
4. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 3

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode,
2. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes bei Frauen betreffenden Fragen.

§ 4

Dem Ausschuß gehören an:

- a) Die Beauftragten für Frauenfragen,
- b) die Synodalbeauftragten für Frauenhilfe,
- c) eine Vertreterin vom Deutschen Evangelischen Frauenbund,
- d) eine Vertreterin der Ämter und Werke im Kirchenkreis,
- e) sieben Vertreterinnen aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die nach Möglichkeit die verschiedenen Regionen des Kirchenkreises vertreten. Für jede ist eine Stellvertreterin zu benennen, die, soweit sie nicht die Stellvertretung wahrnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen,
- f) bis zu vier vom Fachausschuß zu benennende, sachkundige Vertreterinnen, die sich in besonderem Maße mit der Frauenarbeit befassen.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden in der Regel von der Vorsitzenden des Fachausschusses oder ihrer Vertreterin vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Vorsitzende und ihre Vertreterin sind identisch mit den Beauftragten für Frauenfragen. Die Einladungen ergehen mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Sobernheim, 13. Juni 1992

(Siegel) Die Kreissynode
des Kirchenkreises An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 43209 Das Landeskirchenamt

Satzung für den Ausschuß für Frauenarbeit des Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Aufgrund von Art. 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein folgende Satzung für den Ausschuß für Frauenarbeit beschlossen:

Präambel

Mit Beschluß der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, „die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterzuführen.“

Dies erfordert

- a) die inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des Frauenreferates auf Kirchenkreisebene.
Deshalb ist ein Fachausschuß gebildet, der zusammen mit dem Frauenreferat und der Frauenkonferenz an der Verwirklichung dieser Aufgaben arbeitet.

§ 1

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch

im Bereich der Frauenarbeit. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts- und des Stellenplanes,
 - b) Entlastung der Jahresrechnung,
 - c) Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauenarbeit, ihrer Stellvertreterin und seiner Mitglieder,
 - d) Erlaß und Änderung der Satzung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen im Rahmen seiner in Art. 157 der Kirchenordnung festgelegten Verantwortung insbesondere:
- a) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen des Frauenreferates unter Mitwirkung des Ausschusses für Frauenarbeit, soweit sie nicht dem Ausschuß für Frauenarbeit übertragen sind (§ 4 Abs. 2),
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen des Frauenreferates, soweit sie nicht aufgrund von § 3 Abs. 2 übertragen ist,
 - c) Erlaß einer Ordnung für das Frauenreferat im Benehmen mit dem Ausschuß für Frauenarbeit.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuß für Frauenarbeit gehören an:
- a) acht Vertreterinnen der Frauenarbeit aus den Gemeinden; jede Region des Kirchenkreises sollte vertreten sein,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Kreissynodalvorstand,
 - c) ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes der Frauenhilfe,
 - d) bis zu vier Personen aus spezifischen frauenrelevanten Arbeitsfeldern, die nicht zu den o. g. Mitgliedern gehören,
 - e) die Frauenreferentin des Kirchenkreises.
- (2) Wenigstens ein der in Abs. 1 genannten Mitglieder des Ausschusses soll Pfarrstelleninhaberin sein.
- (3) Dem Ausschuß können bis zu zwei Männer angehören.
- (4) Mit dem Ausschußvorsitz oder der Stellvertretung werden Frauen betraut. Das Ausschußmitglied aus dem Kreisverbandsvorstand der Frauenhilfe (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) sollte den Vorsitz oder die Stellvertretung innehaben.

§ 3

Aufgaben

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Unterstützung des Frauenreferates des Kirchenkreises bei allen ihm obliegenden Aufgaben.
- (2) Wahrnehmung der Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen.
- (3) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in frauenrelevanten Fragen und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand nach der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind.
- (4) Beratung bei der Aufstellung des Haushalts- und des Stellenplanes und die Verwendung der von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit (Unterabschnitt 132 des Haushaltsplanes) im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften.

(5) Regelmäßige Berichterstattung über die Ausschubarbeit an die Kreissynode.

(6) Vertretung der Inhalte kirchlicher Frauenarbeit in der Öffentlichkeit.

§ 4

Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Ausschuß folgende Vollmachten:

(1) Leitung des Frauenreferates im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe von Art. 152 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenordnung unter Berücksichtigung der Ordnung des Frauenreferates.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Einstellung und Eingruppierung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen für das Frauenreferat ganz oder teilweise auf den Ausschuß übertragen. (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a).

(3) Erstellung und Erlaß der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen des Frauenreferates.

(4) Mitwirkung bei der Kündigung von Mitarbeiterinnen des Frauenreferates.

(5) Öffentliche Stellungnahmen und Presserklärungen, soweit diese nicht dem Superintendenten vorbehalten (Art. 162 Abs. 1 Satz 3 KO) oder aufgrund von Art. 152 Abs. 6 Satz 3 KO eingeschränkt sind.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Für die Einladungen zu den Sitzungen, Verhandlungen und Beschlußfassungen des Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Ausschußsitzungen können Gäste eingeladen werden.

§ 6

Frauenkonferenz

Um eine weitgehende Vernetzung der Arbeit des Ausschusses mit der Basis zu gewährleisten, wird eine Frauenkonferenz eingerichtet, für die der Ausschuß für Frauenarbeit eine Ordnung erläßt.

§ 7

Überprüfung der Satzung

Diese Satzung hat der Ausschuß für Frauenarbeit spätestens zwei Jahre nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und ggf. der Kreissynode Veränderungen vorzuschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Siegburg, den 7. November 1992

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Sieg und Rhein
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Februar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 4524 Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 22. – 27. Oktober 1993

Merkblatt

Nr.: 7179 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 1. März 1993

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **22. – 27. Oktober 1993** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) oder in den Fällen des § 31 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlageder Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 12. März 1968 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **schriftlich** unter Beifügung der erforderlichen **Unterlagen** (siehe § 18 Abs. 2 und 3 und § 11 Nr. 1.1 der B- und C-Prüfungsordnung) über den Leiter der Ausbildungseinrichtung bis zum **10. Mai 1993** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen sind aus den Prüfungsordnungen ersichtlich. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Bitte auch die Liste der **Choralvorspiele** beifügen.

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.

2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 5600 Wuppertal 2, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangslleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.

3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.

2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **27. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **29. Oktober 1993 (Ende 13.00 Uhr) in Wuppertal statt**.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Das Landeskirchenamt

Theologische Fortbildung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Nr. 1339 Az. 13-12-2

Düsseldorf, 19. Januar 1993

Angebot der Evangelischen Jugendakademie, Radevormwald, Herbst 1993 bis 1995 (7. Seminarreihe)

Die Evangelische Jugendakademie Radevormwald bietet für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, die in kirchlichen Arbeitsfeldern tätig sind, eine Seminarreihe an, deren allgemeines Ziel es ist, an Fachhochschulen ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wesentlichen Fragestellungen im Bereich von Kirche und Theologie bekannt zu machen.

Die Seminarreihe vermittelt dazu erforderliche Kenntnisse. Sie orientiert sich an praktischen Fragen der Gemeindefarbeit und bezieht theologische Grundfragen und das Kennenlernen und die Auseinandersetzung mit biblischer Tradition ein. Sie ist konzipiert als eine Fortbildungsveranstaltung für nicht kirchlich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugend- und Sozialarbeit, die sich mit wichtigen Aspekten ihres christlichen Glaubens auseinandersetzen wollen, um so ihr eigenes Handlungsfeld/ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde, der Kirche besser erkennen, bestimmen und begründen zu können.

Struktur:

Die Seminarreihe besteht aus insgesamt 64 Studientagen. Sie wird sich über knapp zwei Jahre erstrecken. Die Aufgliederung in einzelnen ist aus der Übersicht zu entnehmen.

Zertifikat:

Teilnehmern, die an der gesamten Fortbildungsreihe teilgenommen haben, wird ein von den Gliedkirchen der EKV anerkanntes Zertifikat ausgestellt.

Seminarinhalte:

Im folgenden werden Inhalte der Seminararbeit genannt. Die Zuordnung zu einzelnen Kursabschnitt wie auch die inhaltliche Beschreibung der einzelnen Themenbereiche wird zu Seminarbeginn gemeinsam mit den Teilnehmern präzisiert werden.

Für die Kursarbeit insgesamt gilt, daß die Interessen der Teilnehmer und damit auch ihre Lebens- und Arbeitssituation Auswahl und Gestaltung der einzelnen Kursinhalte weitgehend bestimmen werden.

Folgende Fragestellungen begleiten - ggf. mit anderen, von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern noch zu nennenden - das Kursgeschehen:

- Analyse der Arbeitsplatzsituation der Seminarteilnehmer sowie der Auswirkungen auf den privaten Bereich
- Klärung eigener und fremder Erwartungen an Person und Arbeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in der Kirche
- Klärung eigener religiöser und kirchlicher Sozialsituation.

Für die einzelnen Kursabschnitte sind folgende inhaltliche Schwerpunkte geplant:

1. Kursabschnitt

Mo. 22. 11. 1993 bis Fr. 3. 12. 1993

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Kirche -

- Auseinandersetzung der Teilnehmer mit eigener religiöser Sozialisation
- Bekanntmachung mit prägenden Strukturen (Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirche)

- Begründung und Möglichkeit von Sozialarbeit in der Kirche/ Einbringung der Praxisfelder der Teilnehmer
- Rechtfertigungsglaube und Leistungsdenken das „Recht der Arbeit“, das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bedeutung für das Handeln in der Kirche

2. Kursabschnitt

Frühjahr 1994

Auseinandersetzung mit zentralen biblisch-theologischen Themen

- Jesus Christus – Heil der Welt
Aussagen des Neuen Testaments zur Christologie und Möglichkeit der „Übersetzung“ in Fragestellung der Sozialarbeit hinein
- Gott und Gottesbilder in biblischer Überlieferung/Orientierungen in einer gottlosen Welt
- Grunderfahrungen der Menschen (z. B. Schuld, Vergebung, Krankheit, Heilung und Heilen)

3. Kursabschnitt

1994

Die Bedeutung der Kirchengeschichte für die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Gegenwart

- Kirchengeschichtliche Entwicklungen, besonders in der Zeit seit 1945, die für die Kirche in ihrer heutigen Gestalt prägend sind
- Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik
- Frieden und Abrüstung: Überlegung zur Begründung des Friedensengagements von Christen
- Schöpfungsglaube und Ökologie

4. Kursabschnitt

1994

Die Kirche und ihre Verkündigung

- Überlegungen zu Entstehung und Bedeutung religiöser Sprache und gottesdienstlicher Formen
- Beobachtungen zu religiöser Sprache/gottesdienstlichen Formen im Alten und Neuen Testament
- Kennenlernen und analysieren heutiger Modelle von (Jugend-) Gottesdiensten, Andachten u. a.
- Analyse neuer geistlicher Lieder
- Möglichkeiten der Anwendung für eigene Praxis

5. Kursabschnitt

1995

Die Kirche in Deutschland im Horizont der Ökumene

- Entstehung und Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen
- Schwerpunkt theologischer Arbeit in Entwicklungsländern:
 - schwarze Theologie
 - Theologie der Befreiung
 - Theologie der Armen
- Entwicklung und Konkretisierung von Fragestellungen im Blick auf den eigenen - europäischen - Kontext

6. Kursabschnitt

1995

Praxisfragen

(über Form und Struktur wird zu Beginn des Seminars gemeinsam beraten)

- Beratung eigener Praxismodelle

- Impulse aus eigener Erfahrung
- Kann meine Theorie meine Praxis, kann meine Praxis meine Theorie rechtfertigen?
- Lernen durch praktische Anschauung

Kursbegleiter: Dr. Wolfgang Saulheimer, NN

Anmeldung und Kosten:

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über den Abschluß des Studiums an der Fachhochschule,

- b) Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
- c) Dienstanweisung,
- d) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung vom Dienst für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der Vergütung.

Für die Teilnahme wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von DM 6,60 für Mitarbeiter mit eigenem Hausstand und DM 13,20 für Mitarbeiter ohne eigenen Hausstand je Kalendertag erhoben.

Anmeldeschluß: 30. September 1993

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Simone Bakus am 23. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Haan.

Pastorin im Hilfsdienst Janika Barth am 24. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Sulzbach.

Pastor im Hilfsdienst Jens Bielinski-Gärtner am 24. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Kerken.

Pastor im Hilfsdienst Peter Dietz am 13. Dezember 1992 in der Kirchengemeinde Monzingen-Seesbach.

Pastor im Hilfsdienst Heiko Ehrhardt am 31. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Kölschhausen.

Pastor im Hilfsdienst Gunter Gabriel am 31. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Porz.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Gärtner am 24. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Geldern.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Hüther am 31. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Windesheim-Guldental.

Pastor im Hilfsdienst Axel Mersmann am 24. Januar 1993 in der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid.

Waldemar Radacz am 24. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Veermann am 31. Januar 1993 in der Lutherkirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Vogt am 20. Dezember 1992 in der Kirchengemeinde Waldböckelheim.

Pastor im Hilfsdienst Jens Wegmann am 24. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Linnich.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelfer Rolf Irnich, Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, am 24. Januar 1993.

Predigthelferin Rosemarie Korinth, Kirchengemeinde Köln-Neue-Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord, am 26. Dezember 1992

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin im Hilfsdienst Heike Rodenbusch nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. 1. 1985 zum 1. Februar 1993.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Schniewind nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. 1. 1985 zum 17. Dezember 1992.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Detlef Rick, Köln, ist wegen der Entlassung aus dem Sonderdienst der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 5 Absatz 4 Sonderdienstgesetz in Verbindung mit § 66 Absatz 1 b Pfarrerdienstgesetz eingetreten.

Wegen Fortzugs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Bestellung von Detlef Scholz zum Predigthelfer widerrufen worden. Aufgrund von § 21 Abs. 1 der Predigthelferverordnung sind damit die in der Ordination begründeten Rechte erloschen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Eckart Schwab mit Wirkung vom 1. April 1993 zum Referenten des Theologischen Dirigenten der Kirchenleitung in eine Landespfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 6.

Pfarrerin Cornelia Coenen-Marx zur theologischen Landeskirchenrätin im Landeskirchenamt. Gemeindeverzeichnis S. 5.

Pastorin im Hilfsdienst Michaela Hartmann-Lindenlauf zur Pfarrerin der Lutherkirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 205.

Pfarrer i. W. Winfried Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrer Siegfried Kuttner zum Inhaber der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 354.

Pfarrer Hartmut Müggenburg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Liblar, Kirchenkreis Köln-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 379.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Odlozinski zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buschhausen, Kirchenkreis Oberhausen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 462.

Gemeindemissionarin Pastorin Gerda Puppel zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 467.

Pastor Gottfried Heß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Simmern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 530.

Pastorin im Hilfsdienst Hanne Hahmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Dillingen, Kirchenkreis Völklingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 556.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Helmut Benedens in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Amtmann Klaus Bothe zum Landeskirchen-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Elfi Decker-Huppert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Ottweiler eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Marlies Feindt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Gerner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Inspektor Joachim Harm zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Landeskirchen-Oberinspektor Rolf Keuchel zum Landeskirchen-Amtmann.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Lühr in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Angestellter Stephan Nöthlings zum Landeskirchen-Sekretär z. A. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Inspektorin Petra Pahnke von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Birgit Sawitzki vom Gemeindeverband Krefeld zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Landeskirchen-Sekretärin Heike Terbeck zur Landeskirchen-Obersekretärin.

Stadtamtman Manfred Warmers in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann beim Kirchenkreis An der Ruhr.

Kirchengemeinde-Inspektorin Christiane Weil von der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Überführt:

Kirchengemeinde-Inspektor z. A. Volker Bogner vom Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, in den Dienst des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (Rechnungsprüfungsamt).

Entlassen:

Pfarrer Wolfgang Fischer, Militärdekan in Köln, mit Wirkung vom 15. Februar 1993 wegen Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit (Gemeindeverzeichnis S. 74).

Gemeindemissionarin Pastorin Gerda Puppel von der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Udo Straas zum 1. April 1993.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Jürgen Baldauf, Kirchengemeinde Grevenbroich (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1993 Gemeindeverzeichnis S. 281.

Professor Dr. Hans-Jochen Boecker von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zum 1. April 1993. Gemeindeverzeichnis S. 40.

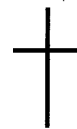
Gemeindemissionar Pastor Manfred Gallus von der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, zum 1. April 1993 Gemeindeverzeichnis S. 112.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hartmuth Lange vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch zum 1. April 1993 Gemeindeverzeichnis S. 361.

Oberstudienrat i. K. Dr. Klaus Langer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum 1. März 1993.

Pfarrer Manfred Löwenstein, Kirchengemeinde Schmidt-hachenbach mit Wirkung vom 1. April 1993 Gemeindeverzeichnis S. 503.

Pfarrer Horst Pack, Kirchengemeinde Müllenbach (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1993 Gemeindeverzeichnis S. 103.



Harre des Herrn! Sei getrost und unverzagt und harre des Herrn. Psalm 27, 14

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Hans-Jürgen Hübner am 27. Januar 1993, zuletzt Pfarrer in Friemersheim, geboren am 18. November 1919 in Wuppertal, ordiniert am 18. April 1948 in Holle/Oldenburger.

Pfarrer Dietrich Johst am 24. Januar 1993, zuletzt Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln, geboren am 24. Januar 1939 in Königsberg, ordiniert am 11. Mai 1969 in Köln-Kalk.

Pfarrer i. R. Einbert Jan Langevoort, am 26. Dezember 1992 in Neuss, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Heerd, geboren am 27. Februar 1929 in Voorburg/Niederlande, ordiniert am 16. Februar 1958 in Düsseldorf.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Bonn ist zum 1. April 1993 eine weitere 5. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken Bonn errichtet worden.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist mit Wirkung vom 1. März 1993 eine weitere 2. Verbandspfarrstelle Schulreferat errichtet worden Gemeindeverzeichnis S. 246.

Zum 1. April 1993 wird in der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, eine weitere 4. Pfarrstelle errichtet.

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 1. März 1993 eine 13. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge errichtet worden. Gemeinderverzeichnis S. 340.

In der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. März 1993 eine weitere 6. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 363.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Im Verband Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 17. November 1992 die 3. Pfarrstelle (Erteilung von Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen Mitte in Wuppertal ist ab dem 1. April 1993 eine von drei (1.) Pfarrstellen frei. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein -Ehepaar möglichst mit Berufserfahrung. Unsere Gemeinde mit zwei Predigtstätten hat ca. 5.400 Mitglieder aus allen sozialen Schichten. Sowohl die KIHÖ als auch die VEM gehören zu unserem Bezirk. Wir erwarten: Lebendige Verkündigung des Evangeliums, Ausrichtung von Gemeindeseminaren, Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken, Kontaktfähigkeit, Organisationskenntnisse, Mitarbeiterführung. Wir bieten: ein geräumiges Pfarrhaus, engagierte, teamfähige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Pfarrkollegen/innen, eine lebendige Gemeinde und ein motiviertes kooperatives Presbyterium. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 124. Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen Mitte, Martin-Luther-Str. 15, 5600 Wuppertal 2. Telefonische Auskünfte geben Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Corzilius, Tel. (02 02) 83136, und unsere Personalkirchenmeisterin, Frau Erika Hellwinkel, Tel. (02 02) 453535.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Aldendrade, Kirchenkreis Dinslaken, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 167/168. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Postfach 32 03 40, zu richten.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel-Auferstehungskirche möchte die 2. Pfarrstelle neu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Wir sind eine Gemeinde im linksrheinischen Düsseldorf mit bisher 4 Pfarrstellen und 3 Gemeindezentren. Alle unsere Vorstellungen und Möglichkeiten der Bewerber möchten wir gerne offen und ausführlich vor Ort besprechen und klären. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 192. Wir bitten Interessierte, Ihre Bewerbung über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, an das Presbyterium zu richten. Informationen: Pfarrer M. Debrand-Passard (Tel. 02 11/552530) oder Gemeindeamt (Tel. 02 11/579063).

Die Evangelische Gemeinde Duisburg-Wanheimerort sucht zum 1.7.1993 für den 4. Pfarrbezirk (2.400 Gemeindeglieder) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Gemeinde Wanheimerort – im Süden Duisburgs gelegen – hat 3 Pfarrstellen mit 2 Predigtstätten, 2 Gemeindehäusern, 1 Jugendheim der Kleinen Offenen Tür, 2 Kindergärten und 1 Begegnungsstätte für ältere Bürgerinnen und Bürger. Das Presbyterium sucht eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der sich der Gemeinde von jung bis alt annimmt. Es legt Wert auf Hausbesuche und Beteiligung an der ökumenischen Zusammenarbeit. Die Gemeindegliederarbeit geschieht nicht ausschließlich in den Pfarrbezirken; bestimmte Aufgaben werden nach Absprache gesamtgemeindlich wahrgenommen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 229. Der bisherige Stelleninhaber hat verantwortlich den Gemeindebrief betreut. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Duisburg-Wanheimerort über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14–16, 4100 Duisburg 1. Auskunft erteilt: Pfarrer Rolf Seeger (Vors. d. Presbyteriums), Tel. (02 03) 77 06 07, Pfarrerin Ingrid Seyfarth, Tel. (02 03) 77 04 20, Pfarrer Günther Seidemann, Tel. (02 03) 72 23 83 oder der Kirchmeister Alfred von der Heide, Tel. (02 03) 77 42 10

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Kolk in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 242. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung erstmalig zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 299. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

In der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist im Ortsteil Bergisch Gladbach-Refrath eine neue, „kleine“ (halbe) Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers im Gebrauch. Refrath liegt am Rande der Rheinebene zu Füßen des Bergischen Landes im Grünen, unmittelbar jenseits der Kölner Stadtgrenze. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 363. Ein Aufgabenschwerpunkt soll die Altenarbeit sein, verbunden mit der Betreuung von Altenheimen. Zur Pfarrstelle gehört aber auch in kleiner Ge-

meindebezirk. Die Stelle ist eingebunden in eine lebendige und vielseitige Arbeit innerhalb der gesamten Kirchengemeinde. Damen und Herren, die an der Pfarrstelle Interesse haben, bitten das Presbyterium, sich wegen weiterer Auskünfte mit Pfarrer Pöttgen, Telefon (02204) 641 65, Pfarrer Reinhardt, Telefon (02204) 63398, oder der Presbyterin Festerling, Telefon (02204) 69423 in Verbindung zu setzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süchteln, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 394. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burscheid, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Juli 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weiter Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 414. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 5090 Leverkusen 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 546. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Postfach 32 03 40, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeindeamt der fünf Kirchengemeinden in Bonn-Bad Godesberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt: die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde, Beratung des Leitungsorganes, Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Leitungsorganes, die Abwicklung des gesamten Personalwesens der fünf Kirchengemeinden (Abrechnung erfolgt über eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle), die arbeitsteilige Mitarbeit in allen anderen Arbeitsbereichen des Gemeindeamtes. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter(in) mit Zweiter Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichgestellter Ausbildung im Öffentlichen Dienst, der/die selbständig und eigenverantwortlich arbeiten möchte und vor allem über gute Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeits- und Tarifrecht des Kirchlichen bzw. Öffentlichen Dienstes verfügt. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Bei entsprechender fachlicher Eignung

kann die Stelle auch mit einem Bewerber/einer Bewerberin mit Erster Verwaltungsprüfung oder sonstiger Verwaltungsausbildung besetzt werden. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IV b/IV a BAT-KF bewertet. Eine Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 10 BBesG) ist nicht ausgeschlossen. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Die im Öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie Fahrtkostenzuschuß werden gewährt. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Gemeinsamen Ausschuß der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 31, 5300 Bonn 2. Auskunft unter Telefon (0228) 35 4096.

Die Kirchengemeinde Bensberg sucht möglichst ab 1. Juli 1993 oder später eine(n) qualifizierte(n) Gemeindehelfer(in) mit Schwerpunkt Jugendarbeit. Wir erwarten von ihm/ihr die Weiterführung der bestehenden Arbeit (Mitarbeiterbegleitung, Gruppenarbeit, Freizeiten) und das Einbringen neuer Impulse. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), der/die mit der Gemeinde leben will, und der/die Kinder und Jugendliche zu einem Leben mit Jesus Christus ermutigt. Er/Sie soll die erforderlichen theologischen Kenntnisse, pädagogische Fähigkeiten und Berufserfahrung mitbringen. Wir bieten Vergütung nach Vorbildung und Berufserfahrung gemäß BAT-KF. Schriftliche Bewerbungen bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, Gladbacher Straße 6, 5060 Bergisch Gladbach 1. Auskünfte erteilen: Pfarrer Pöttgen, Ackerstraße 10, 5060 Bergisch Gladbach 1, Telefon (02204) 6 41 65; oder Pfarrer Reinhardt, Am Rittersteg 1, 5060 Bergisch Gladbach 1, Telefon (02204) 63398.

Die Kirchengemeinde Hückeswagen mit 7.500 Gemeindegliedern (3 Pfarrstellen) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n B-Kirchenmusiker/in (100 %), da der bisherige Stelleninhaber in eine A-Stelle wechselt. Unsere Pauluskirche besitzt eine zwei-manualige Stahlhuth-Orgel (1974) mit 26 Registern sowie ein Stahlhuth-Positiv mit 4 Registern. Bei Beerdigungen findet der Gottesdienst in der Johanneskirche statt. Hier gibt es eine restaurierte Ibach-Orgel mit 17 Registern aus dem Jahre 1857. Orff'sches Instrumentarium für die Kirchenchorarbeit ist vorhanden. Wir wünschen uns eine/n Bewerber/in, der/die den kirchenmusikalischen Dienst nicht nur als musikalisches Ereignis, sondern als Verkündigung am Wort Gottes und als Baustein innerhalb eines missionarischen Gemeindeaufbaus versteht. Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst im Gemeindegottesdienst, bei Amtshandlungen und in den Schulgottesdiensten, Leitung der Kantorei sowie der neu gegründeten Kinderkantorei, Fortführung der bisherigen Veranstaltungen (Abendmusiken, musikalische Vespere, Orgelmusik zum Wochenende), Koordinationsarbeit mit den übrigen in der Gemeinde tätigen Chören und Kreisen. Die Bandbreite der kirchlichen Musik in unserer Gemeinde ist groß. Von dem/der Bewerber/in erwarten wir daher besonderes Einfühlungsvermögen in der Zusammenarbeit. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. Telefonische Informationen erhalten Sie durch unser Gemeindeamt (02192) 4366. Bewerbungen mit Unterlagen über Ausbildung und ggf. bisherige Tätigkeiten richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde, Kölner Straße 32, 5609 Hückeswagen, z. Hd. des Vorsitzenden, Pfarrer Theo Enzner, Telefon (02192) 1242.

Angebot

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 4130 Moers 1, verkauft Ende 1993 ihre in Holzfertigbauweise gefertigte Bungalow-Anlage mit einer Grundfläche von ca. 140 qm.

Die Anlage wird als Gemeindezentrum für die Gemeindegemeinschaft genutzt, da z. Zt. ein Neubau errichtet wird.

Die gesamte Anlage ist voll funktionsfähig und umfaßt

- 1 großen Raum (70 qm),
- 1 Küche,
- 2 WC's (davon 1 Behinderten-WC),
- 1 großer und zwei kleine Abstellräume,
- Flur im Eingang und
- Garderobe.

Die deutschen Brandschutznormen sind eingehalten.

Die holländische Herstellerfirma ist in der Lage, gegen Berechnung entsprechender Montagekosten die Gesamtanlage überallhin zu transportieren und aufzustellen.

Nähere Einzelheiten können bei der Evangelischen Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 4130 Moers 1, Telefon (02841) 22012 erfragt werden.

Selbstverständlich sind auch dort entsprechende Besichtigungstermine zu vereinbaren.

Berichtigungen zum KABI Nr. 1/93 und 2/93

Im KABI 1/93 auf Seite 7 in der „Anlage zu den Grundsätzen für die Stellenbewertung von Stellen für Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst“ muß es unter 9. statt „je Gebäude“ richtig heißen: „**je 6 Gebäude**“.

Im KABI 2/93 auf Seite 48 in den „Änderungen der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 26. Januar 1993“ muß es im ersten Abschnitt statt „4. Februar 1922“ richtig heißen: „**4. Februar 1992**“.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
